



Justizministerialblatt für das Land Brandenburg

Herausgegeben vom Ministerium der Justiz
Nr. 12 – 18. Jahrgang – Potsdam, 15. Dezember 2008

Inhalt	Seite
Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen	
Regelung des juristischen Vorbereitungsdienstes Allgemeine Verfügung des Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts vom 1. November 2008	155
Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten bei den Staats- und Amtsanwaltschaften (StA-Statistik) Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 8. November 2008 (1441-I.33)	158
Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Sozialgerichtsbarkeit (SG-Statistik) Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 11. November 2008 (1441-I.10)	159
Neufassung des Verzeichnisses der außerdeutschen Länder Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 11. November 2008 (1456-I.1)	159
Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Straf- und Bußgeldverfahren (StP/OWi-Statistik) Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 18. November 2008 (1441-I.22)	159
Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (RiVAST) Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 18. November 2008 (9350-III.001/02)	160
Aktenordnung für die Geschäftsstellen der Gerichte der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit des Landes Brandenburg (Aktenordnung VG – AktO-VG) Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 19. November 2008 (1454-I.080)	160
Aktenordnung für die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit des Landes Brandenburg (Aktenordnung SG – AktO-SG) Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 28. November 2008 (1454-I.036)	168
Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Arbeitsgerichtsbarkeit (ArbG-Statistik) Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 3. Dezember 2008 (1441-I.009)	169

Inhalt	Seite	
Vierte Änderung der vorläufigen Regelung der Verwaltungszuständigkeiten in der brandenburgischen Verwaltungsgerichtsbarkeit nach Errichtung des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 3. Dezember 2008 (3200-I.54/Sdh. 4)	169	
Bekanntmachungen		
Erlaubnisurkunde	169	
Personalnachrichten	170	
Ausschreibungen	170	
Rechtsprechung		
Strafrecht		
§§ 140, 141, 404 Abs. 5 StPO; § 48 Abs. 1 RVG, Nr. 4143 VV RVG Die Bestellung eines Rechtsanwalts zum Pflichtverteidiger umfasst nicht die Vertretung des Angeklagten im Adhäsionsverfahren. Brandenburgisches Oberlandesgericht, 2. Strafsenat, Beschluss vom 29. April 2008 – 2 Ws 59/08 –		173
Stichwort: „Führerscheintourismus“ Die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes vom 26. Juni 2008 (C-329/06) ist dahingehend zu verstehen, dass in einem Urteil wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis bei Vorliegen eines in einem anderen Mitgliedsstaat ausgestellten Führerscheins (hier eines tschechischen Führerscheins) Feststellungen dazu erforderlich sind, ob auf der Grundlage der Angaben in diesem Führerschein selbst oder aus anderen vom Ausstellermitgliedsstaat herrührenden unbestreitbaren Informationen feststeht, dass zum Zeitpunkt der Ausstellung dieses Führerscheins sein Inhaber, auf den im Hoheitsgebiet des ersten Mitgliedsstaats eine Sperrfrist verhängt worden ist, seinen ordentlichen Wohnsitz nicht im Hoheitsgebiet des Ausstellermitgliedstaates hatte. Brandenburgisches Oberlandesgericht, 1. Strafsenat, Beschluss vom 25. August 2008 – 1 Ss 29/08 –		175
Zivilrecht		
§ 916 ZPO, §§ 1389, 1375 BGB Ein künftiger Zugewinnausgleichsanspruch kann ab seiner Klagbarkeit durch einen Arrest gesichert werden. Brandenburgisches Oberlandesgericht, 4. Senat für Familiensachen, Beschluss vom 29. September 2008 – 13 UF 68/08 –		177

Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen

Regelung des juristischen Vorbereitungsdienstes

Allgemeine Verfügung des Präsidenten
des Brandenburgischen Oberlandesgerichts
Vom 1. November 2008

Auf Grund des § 19 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen im Land Brandenburg (Brandenburgische Juristenausbildungsordnung – BbgJAO) vom 6. August 2003 (GVBl. II. S. 438) trifft der Präsident des Brandenburgischen Oberlandesgerichts zur Regelung des juristischen Vorbereitungsdienstes im Land Brandenburg im Einzelnen folgende Anordnung:

1 Ausbildungsbezirke

- 1.1 Der Präsident des Brandenburgischen Oberlandesgerichts (Ausbildungsbehörde) weist den Rechtsreferendar einem Ausbildungsbezirk zu, in dem der Rechtsreferendar vorbehaltlich der Nummer 6.5 ausgebildet wird.
- 1.2 Ausbildungsbezirke sind die Landgerichtsbezirke Cottbus, Frankfurt (Oder), Neuruppin und Potsdam.
- 1.3 Während der Ausbildung gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 3 BbgJAO bestehen
 - der Ausbildungsbezirk Cottbus aus den Kreisen Elbe-Elster, Dahme-Spreewald, Spree-Neiße, Oberspreewald-Lausitz und der Stadt Cottbus;
 - der Ausbildungsbezirk Frankfurt (Oder) aus den Kreisen Oder-Spree, Märkisch-Oderland, Barnim und der Stadt Frankfurt (Oder);
 - der Ausbildungsbezirk Neuruppin aus den Kreisen Prignitz, Ostprignitz-Ruppin, Uckermark und Oberhavel;
 - der Ausbildungsbezirk Potsdam aus den Kreisen Havelland, Potsdam-Mittelmark, Teltow-Fläming sowie den Städten Brandenburg und Potsdam.

2 Stammdienststellen

- 2.1 Mit der Zuweisung in einen Ausbildungsbezirk ist die Zuweisung an die betreffende Stammdienststelle verbunden, bei der der Rechtsreferendar ausgebildet wird. Stammdienststellen sind die Landgerichte für ihren Ausbildungsbezirk.
- 2.2 Bei den Stammdienststellen finden die Einführungslehrgänge, Arbeitsgemeinschaften und sonstigen Lehrgänge für die Rechtsreferendare des Ausbildungsbezirkes statt.
- 2.3 Der Ausbildungsbehörde bleibt vorbehalten, Einführungslehrgänge, Arbeitsgemeinschaften, Lehrgänge, Schlüsselqualifikationsseminare und den Ergänzungsvorbereitungsdienst außerhalb der Stammdienststelle durchzuführen oder Einführungslehrgänge, Arbeitsgemeinschaften, Lehrgänge, Schlüsselqualifikationsseminare sowie den Ergänzungsvorbereitungsdienst verschiedener Stamm-

dienststellen zusammenzulegen, soweit dies aus organisatorischen Gründen notwendig erscheint.

3 Referendarbeauftragter

- 3.1 Auf Vorschlag des Präsidenten der Stammdienststelle wird durch den Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts bei der Stammdienststelle ein Richter als Referendarbeauftragter bestellt. Der Referendarbeauftragte soll Richter der Stammdienststelle und mindestens seit zwei Jahren im Bezirk der Stammdienststelle tätig sein.
- 3.2 Der Referendarbeauftragte nimmt im Einvernehmen mit dem Präsidenten seiner Stammdienststelle die Übergabe der Bescheide nach § 10 Abs. 1 BbgJAG und Belehrung der Rechtsreferendare im Rahmen der Einstellung in den juristischen Vorbereitungsdienst vor.
- 3.3 Bei der Organisation von Einführungslehrgängen und Arbeitsgemeinschaften wird er wie folgt tätig:
 - Er schlägt innerhalb der Ausbildungsabschnitte des § 21 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BbgJAO die Leiter der Einführungslehrgänge und Arbeitsgemeinschaften vor und stellt die Ausbilder seines Bezirkes fest.
 - Innerhalb des Ausbildungsabschnittes gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 1 BbgJAO nimmt er die Zuweisung der Rechtsreferendare in den Einführungslehrgang, die Arbeitsgemeinschaft und die Einzelausbildung am Arbeitsplatz vor.
 - Für den Ausbildungsabschnitt gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 2 BbgJAO setzt er sich mit der Staatsanwaltschaft seines Bezirkes in das Benehmen, um die Leiter der Einführungslehrgänge und Arbeitsgemeinschaften sowie der Einzelausbilder am Arbeitsplatz der Staatsanwaltschaft des Ausbildungsbezirkes festzustellen. Für diese Station bereitet er die Bestellung des Leiters des Einführungslehrganges und der Arbeitsgemeinschaft vor und weist die Rechtsreferendare seines Ausbildungsbezirkes einem Einführungslehrgang, einer Arbeitsgemeinschaft und einem Einzelausbilder am Arbeitsplatz zu.
 - Er organisiert die Räumlichkeiten für die Einführungslehrgänge, Arbeitsgemeinschaften und Lehrgänge.
- 3.4 Dem Referendarbeauftragten obliegt die Betreuung der Ausbilder und der Rechtsreferendare seiner Stammdienststelle.
- 3.5 Bei der Stammdienststelle sind Listen über die Ausbildungsstellen des Bezirkes zu führen.

4 Leiter der Einführungslehrgänge und der Arbeitsgemeinschaften

- 4.1 Die Ausbildungsbehörde bestellt die Leiter der Einführungslehrgänge und der Arbeitsgemeinschaften nach Maßgabe der Nummer 3.3; § 19 Satz 2 und 4 BbgJAO bleibt unberührt.

4.2 Während der Ausbildung

- gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 1 BbgJAO soll ein Richter,
- gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 2 BbgJAO ein Staatsanwalt oder Richter,
- gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 3 BbgJAO ein Richter oder Verwaltungsbeamter (Diplom-, Volljurist oder Verwaltungsbeamter oder -angestellter im höheren Verwaltungsdienst),
- gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 4 BbgJAO ein Rechtsanwalt, Richter oder Volljurist

bestellt werden, der dafür fachlich und persönlich geeignet erscheint, insbesondere aufgrund seiner Berufserfahrung oder vorhergehender Erfahrungen als Arbeitsgemeinschaftsleiter.

- 4.3 Zu Beginn der Arbeitsgemeinschaft soll der Arbeitsgemeinschaftsleiter den Rechtsreferendaren mitteilen, an welchen Unterrichtstagen welche Stoffgebiete abgehandelt werden und an welchen Tagen Klausurtermine stattfinden sollen. Die Übersicht ist der Ausbildungsbehörde zeitnah zu übermitteln.

5 Teilnahme an der Arbeitsgemeinschaft

Die Teilnahme an den Übungsstunden der Einführungslehrgänge, Arbeitsgemeinschaften und sonstigen Lehrgängen ist Pflicht und geht jedem anderen Dienst vor (§ 22 Abs. 1 Satz 2 BbgJAO), soweit sich aus den Ausbildungsplänen Abweichendes nicht ergibt. § 14 Abs. 3 BbgJAG bleibt unberührt. An den Tagen, an denen der Rechtsreferendar an Einführungslehrgängen, Arbeitsgemeinschaften und sonstigen Lehrgängen teilnimmt, soll die restliche Dienstzeit zur häuslichen Arbeit zur Verfügung stehen.

6 Ausbildung in der Praxis

- 6.1 Die Zuweisung zur Ausbildung in der Praxis erfolgt von Amts wegen oder auf Antrag nach folgenden Maßgaben:
- 6.2 Die praktische Ausbildung in den Stationen soll in der Regel jeweils bei einer Ausbildungsstelle erfolgen. Die Ausbildung in der Rechtsanwaltsstation kann auf mehrere Ausbildungsstellen aufgeteilt werden; ein Wechsel ist frühestens nach jeweils drei Monaten möglich.
- 6.3 Ausbilder, bei denen die Ausbildung gemäß § 21 Abs. 2 BbgJAO stattfindet, müssen über einen Hochschulabschluss verfügen, zumindest in einem innerhalb der Ausbildungsstelle abgegrenzten juristischen Arbeitsgebiet auf einem der in § 21 Abs. 2 Nr. 1 bis 7 BbgJAO genannten Berufsfelder tätig sein und den Rechtsreferendar überwiegend in diesem Berufsbild ausbilden.
- 6.4 Sofern die Ausbildung in der gewählten Ausbildungsstelle nicht möglich oder ein Wechsel erforderlich ist, hat der Rechtsreferendar der Ausbildungsbehörde binnen zwei Wochen eine andere für das Erreichen des Ausbildungszieles in dem betreffenden Ausbildungsabschnitt geeignete Ausbildungsstelle mitzuteilen.

- 6.5 Reichen die Ausbildungsmöglichkeiten bei den in § 21 Abs. 1 BbgJAO genannten Gerichten, Staatsanwaltschaften und Behörden nicht aus, so kann der Rechtsreferendar für die gesamte Dauer oder für einen Teil des Ausbildungsabschnittes einem anderen geeigneten Ausbilder oder einer für das Erreichen des Ausbildungszieles geeigneten Ausbildungsstelle, auch in einem anderen Ausbildungsbezirk, zugewiesen werden. Dem Rechtsreferendar ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

- 6.6 Beantragt der Rechtsreferendar keine bestimmte Zuweisung, erfolgt die Zuweisung innerhalb des Ausbildungsbezirkes anhand der Liste der an der Ausbildung beteiligten Ausbildungsstellen. Bei der Zuweisung von Amts wegen soll den Wünschen des Rechtsreferendars nach Möglichkeit Rechnung getragen werden.

- 6.7 Bei der Zuweisung auf Antrag sind folgende Besonderheiten zu beachten:

- 6.7.1 Der Antrag auf Zuweisung in eine Ausbildungsstelle gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 3 und 4, Abs. 2 BbgJAO muss spätestens acht Wochen, die Benennung des Berufsfeldes gemäß § 21 Abs. 5 BbgJAO spätestens drei Monate vor Beginn des Ausbildungsabschnittes bei der Ausbildungsbehörde eingegangen sein. § 21 Abs. 4 Satz 3, Abs. 5 Satz 3 BbgJAO bleibt unberührt.

- 6.7.2 Mit dem Antrag auf Zuweisung in eine Ausbildungsstelle gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 3 und 4, Abs. 2 BbgJAO ist eine Einverständniserklärung der Ausbildungsstelle beizubringen. Soll die Ausbildung in der Verwaltungsstation in einer der Senatsverwaltung für Inneres des Landes Berlin unterstehenden Behörde stattfinden, ist zusätzlich das Einverständnis der Senatsverwaltung für Inneres einzuholen.

- 6.7.3 Mit dem Antrag auf Ausbildung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland hat der Rechtsreferendar einen Zustellungsbevollmächtigten mit Wohnsitz innerhalb der Bundesrepublik Deutschland für die Zeit der beantragten Ausbildung zu benennen.

- 6.7.4 Anträge auf Zuweisung gemäß § 21 Abs. 3 BbgJAO müssen spätestens fünf Monate vor Beginn des Semesters bei der Ausbildungsbehörde eingegangen sein.

- 6.7.5 Im Übrigen müssen Anträge spätestens zwei Monate vor Beginn des Ausbildungsabschnittes, auf den die Ausbildung angerechnet werden soll, bei der Ausbildungsbehörde eingegangen sein.

7 Ausbilder in der Praxis

- 7.1 Der Rechtsreferendar wird einer bestimmten Ausbildungsstelle zur Ausbildung am Arbeitsplatz zugewiesen.

- 7.2 Als Ausbilder darf nur herangezogen werden, wer dafür fachlich und persönlich geeignet erscheint, über einen Abschluss des zweiten juristischen Staatsexamens oder ein juristisches Diplom und mindestens über eine Berufserfahrung von einem Jahr, bei der Ausbildung nach § 21

Abs. 1 Nr. 4 BbgJAO über eine Berufserfahrung von zwei Jahren verfügt.

Der Ausbilder in einer Ausbildungsstation nach § 21 Abs. 2 BbgJAO muss zumindest über einen Hochschulabschluss verfügen.

7.3 Nicht herangezogen werden soll, wer voraussichtlich nicht während der gesamten Dauer der Zuweisung des Rechtsreferendars als Ausbilder zur Verfügung steht.

7.4 Einem Ausbilder dürfen nicht mehr Rechtsreferendare zugewiesen werden, als er nach Art und Umfang seiner Tätigkeit in der Praxis gründlich ausbilden kann. Mehrere Ausbilder darf ein Rechtsreferendar gleichzeitig zugewiesen werden, wenn es im Interesse seiner Ausbildung erforderlich ist. Im Einvernehmen mit dem Ausbilder kann auch ein anderer Mitarbeiter der Ausbildungsstelle dem Rechtsreferendar Aufgaben übertragen, die ihn in seiner Ausbildung fördern.

8 Dienstvorgesetzter der Rechtsreferendare

8.1 Der Präsident des Brandenburgischen Oberlandesgerichts ist Dienstvorgesetzter des Rechtsreferendars und für die dienstrechtlichen Entscheidungen zuständig, soweit nicht durch die Brandenburgische Juristenausbildungsordnung oder andere gesetzliche Vorschriften etwas anderes geregelt ist.

8.2 Der Präsident der Stammdienststelle ist Vorgesetzter des Rechtsreferendars.

8.3 Der Präsident der Stammdienststelle soll die Wahrnehmung der ihm als Vorgesetztem aufgrund der Brandenburgischen Juristenausbildungsordnung oder aufgrund anderer Vorschriften obliegenden Aufgaben dem Referendarbeauftragten seines Gerichtes übertragen.

9 Erholungsurlaub

9.1 Erholungsurlaub soll möglichst zusammenhängend genommen werden. Einzeltage, die auf den Tag einer Arbeitsgemeinschaft oder einen Klausurtermin fallen, sollen nur in begründeten Ausnahmefällen genehmigt werden; einer besonderen Begründung bedarf es nicht, soweit Erholungsurlaub von mehr als einem Tag beantragt wird.

9.2 Im Einzelnen soll auf dreimonatige Ausbildungsabschnitte höchstens drei Wochen, auf viermonatige Ausbildungsabschnitte höchstens vier Wochen und auf fünfmonatige und längere Ausbildungsabschnitte höchstens sechs Wochen Erholungsurlaub gewährt werden. Als Beginn eines neuen Ausbildungsabschnittes in diesem Sinne gilt jeder Wechsel der Ausbildungsstelle. Einführungslehrgänge werden nicht mitgerechnet.

9.3 Erholungsurlaub soll für folgende Zeiten nicht erteilt werden:

- während der Dauer der Einführungslehrgänge und der Arbeitsgemeinschaft zur Einführung in die Rechtsanwaltsstation;

- für einzelne Termine des Lehrgangs zur Rechtsgestaltung;
- im 20. Ausbildungsmonat für die Zeit der Fertigung der schriftlichen Aufsichtsarbeiten im zweiten juristischen Staatsexamen nebst Ausweichtermin;
- nach dem Ende der Ausbildung gemäß § 21 Abs. 2 BbgJAO bis zum Abschluss des Prüfungsverfahrens.

9.4 Das Urlaubsgesuch muss von dem Ausbilder am Arbeitsplatz, im Ergänzungsvorbereitungsdienst von dem Arbeitsgemeinschaftsleiter abgezeichnet sein.

9.5 Anträge auf Erholungsurlaub sind auf dem dafür vorgesehenen Formular (www.olg.brandenburg.de/rechtsreferendare) zu stellen und müssen spätestens zwei Wochen vor Urlaubsantritt der Ausbildungsbehörde vorliegen.

10 Sonderurlaub

10.1 Die Gewährung von Sonderurlaub bestimmt sich nach den für die Beamten des Landes Brandenburg geltenden Vorschriften.

10.2 Sonderurlaub unter Wegfall der Besoldung soll nur in Ausnahmefällen für die Dauer von drei Monaten, Sonderurlaub im Übrigen nur bis insgesamt zehn Arbeitstagen je Ausbildungsjahr gewährt werden.

10.3 Für die Wiederholung der ersten Staatsprüfung zur Notenverbesserung soll Sonderurlaub unter Fortzahlung der Bezüge gewährt werden, selbst wenn der Sonderurlaub in die Zeiten der Einführungslehrgänge fällt.

10.4 Sonderurlaub unter Wegfall der Besoldung ist spätestens zwei Monate vor dem Ende des Ausbildungsabschnittes zu beantragen, der dem Ausbildungsabschnitt, in dem der Sonderurlaub angetreten werden soll, vorangeht.

10.5 In dem Antrag auf Sonderurlaub sind die Gründe unter Beifügung beweiskräftiger Unterlagen darzulegen.

11 Dienstunterbrechung, Krankheit

11.1 Ist der Rechtsreferendar verhindert, zum Dienst zu erscheinen, so hat er unverzüglich (spätestens am darauffolgenden Tag) der Ausbildungsbehörde sowie dem Ausbilder bzw. Arbeitsgemeinschafts- oder Lehrgangsführer den Grund mitzuteilen.

11.2 Bei Erkrankung von mehr als drei Tagen Dauer – dabei wird das Wochenende mit eingerechnet – ist der Ausbildungsbehörde unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen. Das Attest muss Angaben über die Dienstunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer enthalten. Die Erkrankung an Arbeitsgemeinschaftstagen, an denen eine Pflichtaufgabe (z. B. Klausur) erbracht werden soll, ist in jedem Fall durch ein ärztliches Attest zu belegen.

Ist der Rechtsreferendar im Verlauf einer Station in mindestens drei Fällen ausschließlich zu den Terminen der Arbeitsgemeinschaften krankheitsbedingt nicht erschienen, ohne seine Krankheit durch ein ärztliches Attest belegt zu haben, soll er die Erkrankung für jede weitere Abwesen-

heit an einem Termin der Arbeitsgemeinschaft in dieser Station durch ein ärztliches Attest nachweisen.

In den Einführungslehrgängen sowie dem Lehrgang zur Rechtsgestaltung gilt die Pflicht zur Vorlage eines ärztlichen Attests, wenn der Rechtsreferendar an zwei aufeinanderfolgenden Terminen – nicht notwendig zwei aufeinanderfolgenden Kalendertagen – krankheitsbedingt fehlt.

11.3 Steht die Dienstunfähigkeit im Zusammenhang mit einem Unfall oder kommen aus anderen Gründen Ersatzansprüche gegen Dritte in Betracht, ist dies der Ausbildungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

11.4 Der Ausbilder und der Leiter der Arbeitsgemeinschaft haben die Ausbildungsbehörde unaufgefordert über unentschuldigtes Fernbleiben zu unterrichten.

12 Nebentätigkeit

12.1 Der Antrag auf Genehmigung einer Nebentätigkeit ist unter Verwendung des entsprechenden Vordrucks (www.olg.brandenburg.de/rechtsreferendare) spätestens drei Wochen vor Beginn der Tätigkeit bei der Ausbildungsbehörde zu stellen. Der Antrag kann bereits vor Dienstantritt gestellt werden. Der beabsichtigte Zeitaufwand darf 43 Stunden monatlich nicht überschreiten. Die Höhe der Vergütung ist mitzuteilen.

12.2 Die Genehmigung einer Nebentätigkeit kann versagt werden, wenn dadurch das Ziel der Ausbildung gefährdet wird. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn die Leistung des Rechtsreferendars durchschnittlichen Anforderungen in den Arbeitsgemeinschaften und der Praxisausbildung nicht entspricht und/oder der Nebentätigkeit keine juristische Tätigkeit zugrunde liegt. Bis zur Beendigung des siebten Ausbildungsmonats ist für die Beurteilung das Ergebnis der ersten juristischen Staatsprüfung maßgebend.

12.3 Unabhängig von der Genehmigung einer Nebentätigkeit muss der Rechtsreferendar zu jeder Zeit für die Teilnahme an Einführungslehrgängen, Arbeitsgemeinschaften und sonstigen Lehrgängen sowie Klausurterminen, deren Vorbereitung und Nacharbeit sowie für die Tätigkeit in der Ausbildungsstelle und im Rahmen der üblichen Dienstzeit auch für die sonstige Ausbildung in der Praxis zur Verfügung stehen.

13 Änderung der persönlichen Verhältnisse

Änderungen der persönlichen Verhältnisse hat der Rechtsreferendar der Ausbildungsbehörde unverzüglich – bei Änderungen des Personenstandes unter Beifügung von beglaubigten Kopien der entsprechenden Urkunden – anzuzeigen.

14 Beurteilungen und Zeugnisse

14.1 Hat der Rechtsreferendar Pflichtarbeiten nicht erbracht, ohne hinreichend entschuldigt zu sein, sind diese Arbeiten mit 0 Punkten zu bewerten.

14.2 Die Ausbilder und Leiter der Arbeitsgemeinschaften haben die von ihnen zu erstellenden Zeugnisse unter Beachtung des § 66 Abs. 1 LBG unverzüglich unmittelbar der Ausbildungsbehörde oder, soweit die Zuweisung in die Ausbildungsstelle durch den Referendarbeauftragten erfolgt ist, über den Referendarbeauftragten der Stammdienststelle zuzuleiten.

15 Personalaktenführung

Personalakten werden bei der Ausbildungsbehörde geführt.

16 Sprachliche Gleichbehandlung

Personen- und Funktionsbezeichnungen, die in dieser Regelung gebraucht werden, gelten sowohl in der männlichen als auch in der weiblichen Sprachform.

17 Inkrafttreten

Diese Allgemeine Verfügung tritt mit Wirkung vom 1. November 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Regelung vom 24. Oktober 2003 außer Kraft.

Brandenburg an der Havel, den 1. November 2008

Der Präsident des
Brandenburgischen Oberlandesgerichts

Hon.-Prof. Dr. Farke

Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten bei den Staats- und Anwaltschaften (StA-Statistik)

Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz
Vom 8. November 2008
(1441-I.33)

I.

Der Ausschuss für Justizstatistik der Landesjustizverwaltungen hat auf seiner letzten Sitzung verschiedene Änderungen der Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten bei den Staats- und Anwaltschaften (StA-Statistik) beschlossen. Aus diesem Grund wird ein neuer Sonderdruck der „Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten bei den Staats- und Anwaltschaften (StA-Statistik) – Stand: 1. Januar 2009“ herausgegeben. Den Staatsanwaltschaften wird jeweils ein elektronisches Exemplar der Anordnung als PDF-Datei zugänglich gemacht.

II.

Die Anordnung wird in der neuen Fassung (Stand: 1. Januar 2009) zum 1. Januar 2009 in Kraft gesetzt. Gleichzeitig tritt die mit

Allgemeiner Verfügung der Ministerin der Justiz vom 4. Dezember 2007 (JMBL. S. 196) in Kraft gesetzte Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten bei den Staats- und Anwaltschaften (StA-Statistik) außer Kraft.

Potsdam, den 8. November 2008

Die Ministerin der Justiz

Beate Blechinger

**Anordnung über die Erhebung
von statistischen Daten in der Sozialgerichtsbarkeit
(SG-Statistik)**

Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz
Vom 11. November 2008
(1441-I.10)

I.

Der Ausschuss für Justizstatistik der Landesjustizverwaltungen hat auf seiner letzten Sitzung verschiedene Änderungen der Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Sozialgerichtsbarkeit (SG-Statistik) beschlossen. Aus diesem Grund wird ein neuer Sonderdruck der „Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Sozialgerichtsbarkeit (SG-Statistik) – Stand: 1. Januar 2009“ herausgegeben. Den Gerichten wird jeweils ein elektronisches Exemplar der Anordnung zur Verfügung gestellt.

II.

Die Anordnung wird in der neuen Fassung (Stand: 1. Januar 2009) zum 1. Januar 2009 in Kraft gesetzt. Gleichzeitig tritt die mit Allgemeiner Verfügung der Ministerin der Justiz vom 4. Dezember 2007 (JMBL. S. 196) in Kraft gesetzte Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Sozialgerichtsbarkeit (SG-Statistik) außer Kraft.

Potsdam, den 11. November 2008

Die Ministerin der Justiz

Beate Blechinger

**Neufassung des Verzeichnisses
der außerdeutschen Länder**

Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz
Vom 11. November 2008
(1456-I.1)

Das Verzeichnis der außerdeutschen Länder, das als Anlage zur Generalaktenverfügung mit Allgemeiner Verfügung vom 16. März 1991 (JMBL. S. 6) für den Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz in Kraft gesetzt wurde, ist neu gefasst worden. Die Neufassung wird mit Wirkung vom 1. Dezember 2008 für den Bereich der Justizverwaltung des Landes Brandenburg in Kraft gesetzt. Das Verzeichnis wird den Gerichten und Justizbehörden als PDF-Datei zur Verfügung gestellt.

Potsdam, den 11. November 2008

Die Ministerin der Justiz

Beate Blechinger

**Anordnung über die Erhebung von statistischen
Daten in Straf- und Bußgeldverfahren
(StP/OWi-Statistik)**

Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz
Vom 18. November 2008
(1441-I.22)

I.

Der Ausschuss für Justizstatistik der Landesjustizverwaltungen hat auf seiner letzten Sitzung verschiedene Änderungen der Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Straf- und Bußgeldverfahren (StP/OWi-Statistik) beschlossen. Aus diesem Grund wird ein neuer Sonderdruck der „Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Straf- und Bußgeldverfahren (StP/OWi-Statistik) – Stand: 1. Januar 2009“ herausgegeben. Den Gerichten wird jeweils ein elektronisches Exemplar der Anordnung als PDF-Datei zur Verfügung gestellt.

II.

Die Anordnung tritt in der neuen Fassung (Stand: 1. Januar 2009) am 1. Januar 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die mit Allgemeiner Verfügung der Ministerin der Justiz vom 9. Dezember 2007 (JMBL. 2008 S. 7) in Kraft gesetzte Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Straf- und Bußgeldverfahren (Stand: 1. Januar 2008) außer Kraft.

Potsdam, den 18. November 2008

Die Ministerin der Justiz

Beate Blechinger

Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (RiVAST)

Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz
Vom 18. November 2008
(9350-III.001/02)

I.

Die Bundesregierung und die Regierungen der Länder haben eine Neufassung der einheitlich geltenden Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten vereinbart. Sie tritt an die Stelle der bisherigen Richtlinien vom 18. September 1984 in der Fassung der am 1. März 1993 in Kraft getretenen Änderungen.

Die Neufassung der Richtlinien wird im Bundesanzeiger veröffentlicht.

II.

Für das Land Brandenburg setze ich die Neufassung der Richtlinien zum 1. Januar 2009 in Kraft.

III.

Die Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz vom 5. Januar 2004 (9350-III.1) wird mit Ablauf des 31. Dezember 2008 aufgehoben.

Potsdam, den 18. November 2008

Die Ministerin der Justiz

Beate Blechinger

Aktenordnung für die Geschäftsstellen der Gerichte der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit des Landes Brandenburg (AktO-VO – AktO-VG)¹

Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz
Vom 19. November 2008
(1454-I.080)

Inhaltsübersicht

A. Allgemeines

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Aktenzeichen

¹ Die Senatsverwaltung für Justiz des Landes Berlin erlässt mit dieser Allgemeinen Verfügung übereinstimmende Verwaltungsvorschriften für die Verwaltungsgerichte des Landes Berlin, die mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft treten. Soweit diese Allgemeine Verfügung auch besondere Regelungen für die Verwaltungsgerichte des Landes Berlin enthält, tragen diese nur nachrichtlichen Charakter.

B. Bildung der Akten

- § 3 Aktenarten
- § 4 Anlegen der Akten
- § 5 Aktenumschlag/Datenblatt
- § 6 Inhalt und Führung der Akten
- § 7 Hauptakten
- § 8 Nebenakte – Prozesskostenhilfe (PKH)
- § 9 Nebenakten – Zustellungsnachweise und Kostenvorgänge
- § 10 Blattsammlungen, Retente und Sammelakten
- § 11 Doppelakten
- § 12 Ersatzakten
- § 13 Trennung und Verbindung
- § 14 Rechtsmittel
- § 15 Wiederaufnahmeverfahren

C. Registrierung, Verhandlungskalender und Adressdatei

- § 16 Registrierung der Verfahren bei den Verwaltungsgerichten
- § 17 Registrierung der Verfahren bei dem Oberverwaltungsgericht
- § 18 Datenerfassung
- § 19 Allgemeines Register
- § 20 Sonstige Vorgänge
- § 21 Termine
- § 22 Adressdatei

D. Geschäftsgang

- § 23 Verwahrung der Akten
- § 24 Kontrolle der Akten und Überwachung der Fristen
- § 25 Abschluss der Akten

E. Schlussbestimmungen

- § 26 Ergänzende Bestimmungen
- § 27 Inkrafttreten

Anlagen

- Anlage 1 Verzeichnis der Registerzeichen
- Anlage 2 Terminliste des Verwaltungsgerichts und des Oberverwaltungsgerichts

A. Allgemeines

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Aktenordnung regelt die Registrierung der Rechtssachen sowie die Verwaltung des Schriftgutes.

(2) ¹Bildung und Führung der Personalakten sowie des Schriftgutes in Justizverwaltungsangelegenheiten richten sich nach den hierzu erlassenen Vorschriften. ²Für die Anlegung und Führung von Sammelakten kann die Gerichtsleitung besondere Anordnungen treffen.

§ 2

Aktenzeichen

(1) Jede Akte erhält ein Aktenzeichen, unter dem alle dazugehörigen Schriftstücke zu führen sind.

(2) Das Aktenzeichen wird bei der Registrierung der Verfahren elektronisch gebildet und im Verfahrensregister erfasst.

(3) Das Aktenzeichen der Verfahren vor den Verwaltungsgerichten (VG) wird durch die Nummer der zuständigen Kammer, den Registerbuchstaben (§ 16 Abs. 1 und Anlage 1 zur AktO) und die nach Eingang fortlaufende Nummer (§ 18 Abs. 2) unter Beifügung der Jahreszahl des Jahrgangs sowie des vorangestellten Zusatzes VG gebildet (Beispiel: VG 1 K 1250/06).

(4) Das Aktenzeichen der Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht (OVG) wird durch die Nummer des zuständigen Senats, den Registerbuchstaben (§ 17 Abs. 1 und Anlage 1 zur AktO) und die nach Eingang fortlaufende Nummer (§ 18 Abs. 2) unter Beifügung der Jahreszahl des Jahrgangs sowie des vorangestellten Zusatzes OVG gebildet (Beispiel: OVG 1 A 10250/06).

(5) Eingänge bei dem Oberverwaltungsgericht werden in folgender Reihenfolge erfasst:

- a) nach der chronologischen Reihenfolge ihres Eingangs bei dem OVG,
- b) bei identischem Eingangsdatum nach dem Datum des Antrags oder Rechtsmittels, beginnend mit dem ältesten Datum,
- c) bei identischem Antrags- oder Rechtsmitteldatum nach der chronologischen Reihenfolge ihres Eingangs bei dem VG,
- d) bei identischem Eingangsdatum nach der Reihenfolge der Registriernummer der Amtsmeisterei bei dem VG, beginnend mit der niedrigsten Nummer.

(6) ¹Bei den Vorgängen, die in das zentral bei jedem Gericht zu führende Allgemeine Register einzutragen sind, wird das Aktenzeichen mit den Buchstaben AR und der fortlaufenden Nummer dieses Registers unter Beifügung der Jahreszahl des Jahrgangs gebildet (z. B. AR 20/06). ²Auf Anordnung der Präsidentin oder des Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts kann dem Aktenzeichen eine Spruchkörperbezeichnung beigelegt werden.

(7) Auf Anordnung der Präsidentin oder des Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts können dem Aktenzeichen weitere Zusätze zur Kennzeichnung des Gerichtsortes, des Gerichts oder bestimmter Verfahren voran- oder nachgestellt werden.

(8) Auf jeder Entscheidung der Rechtsmittelinstanz ist unter dem Aktenzeichen des Oberverwaltungsgerichts auch das erstinstanzliche Aktenzeichen in Bruchform anzugeben.

Beispiel: 2 A 10250/06
1 K 1250/06

(9) Doppel- und Ersatzakten sind als solche in geeigneter Weise zu kennzeichnen.

B. Bildung der Akten

§ 3

Aktenarten

(1) Es werden angelegt:

- a) Hauptakten (§ 7)
- b) Doppelakten (§ 11)
- c) Ersatzakten (§ 12)
- d) Blattsammlungen – Retente (§ 10).

(2) Zusätzlich ist bei Bedarf eine Nebenakte Prozesskostenhilfe (§ 8) anzulegen.

(3) Des Weiteren können Nebenakten für Zustellungsnachweise und Kostenvorgänge (§ 9) angelegt werden.

§ 4

Anlegen der Akten

(1) ¹Hauptakten, Doppelakten, Ersatzakten und Nebenakten erhalten einen Aktenumschlag und werden als geheftete Bände geführt. ²Erstinstanzliche Hauptverfahren vor den Verwaltungsgerichten erhalten einen gelben, erstinstanzliche Hauptverfahren vor dem Oberverwaltungsgericht erhalten einen grünen, einstweilige Rechtsschutzverfahren in beiden Instanzen einen roten, Disziplinarverfahren einen blauen und Verfahren in Personalvertretungssachen einen orangefarbenen Aktenumschlag.

(2) Enthält eine Klage/Rechtsmittelschrift zugleich einen Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes oder sind eine Klage/Rechtsmittelschrift und ein Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes derselben Person(en) denselben Streitgegenstand betreffend unmittelbar aufeinander einzugeben, kann die Bildung neuer Akten unterbleiben, wenn das Gericht dies anordnet.

(3) Nebenakten können – solange nur wenige Schriftstücke enthalten sind – auch als Blattsammlung geführt werden.

(4) ¹Blattsammlungen können als lose Akten mit Blattsammlungshüllen als Aktenumschläge angelegt werden. ²Blattsammlungen bedürfen keines Aktenumschlags, wenn sie nur wenige selbstständige Schriftstücke enthalten.

§ 5

Aktenumschlag/Datenblatt

(1) ¹Auf dem Datenblatt werden das Gericht, das Aktenzeichen, das Rubrum, das Eingangsdatum, der Streitwert, die Entscheidung sowie der Antrag und die Entscheidung über die Bewilligung der Prozesskostenhilfe und der Beiordnung angegeben; bei Anträgen und Entscheidungen ist auch die Blattzahl zu vermerken; auf dem Aktenumschlag sind das Kurzrubrum und die dort notwendigen Eintragungen zu notieren. ²Auf dem Aktenumschlag und auf dem Datenblatt der Haupt- und Nebenakten ist das Aktenzeichen des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, gegebenenfalls des Landes- und Bundesverfassungsgerichts und des Europäischen Gerichtshofs einzutragen. ³Soweit die Aktenzeichen der Instanzgerichte nicht auf allen Aktenbänden vermerkt sind, sind sie nach Rückkehr aus dem Instanzenzug nachzutragen. ⁴Verfahren gemäß § 99 VwGO sind auf dem Aktenumschlag zu vermerken. ⁵Darüber hinaus sind Angaben über die Archivwürdigkeit, Prüfungszwecke sowie die Aufbewahrungsfristen zu machen. ⁶Ferner sind auf dem Aktenumschlag bzw. Akteninnendeckel oder auf dem Datenblatt die zum Rechtsstreit gehörenden Gegenstände, zum Beispiel Beweis- und Musterstücke, sowie die beigezogenen Akten und ihre Rückgabe unter Hinweis auf die sie veranlassende Verfügung zu vermerken. ⁷Weitere Angaben sind zulässig. ⁸Außerdem sind auf der Innenseite des Aktendeckels Eintragungen be-

züglich der Wertfestsetzung, Kostenrechnungen, Kostenvermerke sowie die Blattzahl des geprüften Kostenansatzes einzutragen. ⁹Die Vermerke auf dem Aktenumschlag bzw. auf dem Datenblatt sind in geeigneter Weise – nicht zwingend handschriftlich – anzubringen.

(2) ¹Muss ein Aktenumschlag ersetzt werden, sind alle für das weitere Verfahren nicht entbehrlichen Vermerke auf den neuen Aktenumschlag zu übertragen. ²Absatz 1 Satz 7 findet Anwendung.

(3) ¹Folgebände erhalten Aktenumschläge oder Datenblätter nach Absatz 1. ²Die Anlegung weiterer Bände ist auf dem jeweiligen Verband zu vermerken. ³Die Bände sind auf den Aktenumschlägen in der Reihenfolge ihrer Anlegung als Band I, II usw. zu kennzeichnen.

§ 6

Inhalt und Führung der Akten

(1) ¹Vor dem ersten Blatt der Hauptakten ist das Datenblatt unnummeriert vorzuheften. ²Bei jeder Änderung oder Erweiterung von Stammdaten ist ein neues Datenblatt auszudrucken und vorzuheften. ³Das alte Datenblatt verbleibt in der Akte.

(2) ¹Schriftstücke sind im Original nach dem Tag des Eingangs geordnet in die Akten einzuheften. ²Dies gilt vorbehaltlich des Absatzes 5 auch für Anlagen. ³Briefumschläge, in denen sich Klage-, Antrags- oder Rechtsmittelschriften befunden haben, sind zu den Akten zu nehmen. ⁴Für die Behandlung der in den Briefannahme- und Absendestellen eingehenden Schriftstücke gelten die für diese erlassenen besonderen Geschäftsordnungen. ⁵Gelangt ein Schriftstück nicht mehr am Tage des Eingangs in der Briefannahmestelle in die Geschäftsstelle des betreffenden Spruchkörpers, so hat die Servicekraft das Datum des Eingangs in der Geschäftsstelle zu vermerken und diesem Vermerk sein Namenzeichen beizufügen. Abweichende Vereinbarungen mit dem/der Vorsitzenden oder dessen/deren Vertretung sind zulässig. ⁶Bei vorab per Fax übersandten Schriftstücken, bei denen das Original später eingeht, genügt es, nur die erste und letzte Seite (mit entsprechendem Vermerk) in der Akte zu belassen.

(3) ¹Zustellungsnachweise sind unmittelbar hinter der entsprechenden Zustellungsverfügung einzuordnen, auf die sie sich beziehen. ²Wenn sie in einer Sache mit vielen Beteiligten in großer Zahl anfallen, können sie zu einer besonderen Nebenakte (§ 9) vereinigt werden, auf die bei der Zustellungsverfügung hinzuweisen ist.

(4) ¹Alle in die Akten einzuheftenden Schriftstücke, Anlagen usw. sind vom ersten Blatt an fortlaufend zu nummerieren. ²Ein Aktenband soll nicht mehr als 200 Blätter umfassen. ³Bei Folgebänden ist die Blattnummerierung des Verbandes fortzusetzen.

(5) ¹Sämtliche Kostenrechnungen, Sollstellungsbestätigungen, Beanstandungen des Kostenprüfungsbeamten, Zahlungsanzeigen, Durchschriften der Kassenanordnungen über die Löschung des Kostensolls (Kost 18) und Mitteilungen der Justizkasse über die Niederschlagung des Kostensolls sind vor dem ersten Aktenblatt einzukleben oder abzuheften und fortlaufend mit **römischen** Blattzahlen zu versehen. ²Auf Zahlungsanzeigen dürfen

lediglich Bearbeitungshinweise angebracht werden. ³Bei Vorliegen mehrerer Aktenbände sind die vorstehend genannten Vorgänge zum ersten Aktenband zu nehmen.

(6) ¹Beiakten, Schriftstücke und Anlagen, die später zurückzugeben sind, sind lose oder in einem Umschlag zu den Akten zu nehmen. ²Der Umschlag ist mit Inhaltsangaben einzuheften. ³Anlagen größeren Formats sind mit den Angaben des Verfahrens, zu dem sie eingereicht wurden, zu versehen, und gesondert aufzubewahren. ⁴Aktenbestandteile, die nicht der unbeschränkten Akteneinsicht unterliegen, sind von Beginn an ohne Weiteres trennbar von den übrigen Aktenbestandteilen zu verwahren. ⁵In einem besonderen Umschlag unter dem Aktendeckel, bei umfangreichem Schriftgut gegebenenfalls auch in einer besonderen Aktenhülle, in einem Sonderheft oder in sonstiger geeigneter Weise sind beispielsweise

- a) Auskünfte aus dem Bundeszentralregister, dem Verkehrszentralregister, dem Erziehungsregister und dem Gewerbezentralregister sowie sonstige Mitteilungen dieser Behörden, die Rückschlüsse auf andere gerichtliche Verfahren und Bußgeldverfahren der oder des Betroffenen zulassen,
- b) medizinische und psychologische Gutachten sowie andere Unterlagen, die von der RichterIn oder dem Richter besonders gekennzeichnet sind,

zu verwahren; werden die Akten an mit dem Verfahren nicht unmittelbar befasste Stellen versandt oder wird diesen Stellen Akteneinsicht gewährt, so ist der nicht der unbeschränkten Akteneinsicht unterliegende Teil vorher aus den Akten herauszunehmen, es sei denn, dass die RichterIn oder der Richter die Mitübersendung der zu Buchstabe b) genannten Aktenteile aus den besonderen Gründen des Einzelfalls ausdrücklich anordnet.

(7) Für Blätter, die aus besonderen Gründen vorübergehend oder endgültig aus den Akten genommen werden, ist ein als solches zu bezeichnendes Fehlblatt einzuordnen, auf dem die Blattzahl(en) und sonstige Angaben nach Anordnung zu vermerken sind.

§ 7

Hauptakten

(1) In die Hauptakten sind alle in § 6 genannten Schriftstücke einzuheften, soweit sie nicht in die Nebenakten (§§ 8 und 9) oder Blattsammlungen (§ 10) gehören.

(2) Von Schriftstücken, die sowohl in eine Hauptakte als auch in andere Akten gehören, werden die Originale in die Hauptakten, die Abschriften oder Ablichtungen hiervon in die anderen Akten eingehftet, soweit andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen.

(3) ¹Nebenakten sind Bestandteile der Hauptakten und bleiben dies auch nach Erledigung des Verfahrens. ²Die Anlegung einer Nebenakte ist auf der Hauptakte zu vermerken.

§ 8

Nebenakte – Prozesskostenhilfe (PKH)

(1) ¹Schriftstücke und Vorgänge, die die Prozesskostenhilfe in

einem anhängigen Verfahren betreffen, werden unter Beachtung von Nummer 2.1 der Durchführungsbestimmungen zum Gesetz über die Prozesskostenhilfe in die Nebenakte – PKH eingehaftet. ²Dies gilt auch, wenn ein Rechtsmittel eingelegt wird. ³Die Nebenakte „Prozesskostenhilfe“ erhält nach dem Aktenzeichen den Klammerzusatz „(PKH)“, zum Beispiel 1 K 1022/06 (PKH).

(2) ¹Von Schriftstücken, die sowohl das Hauptverfahren als auch das Verfahren auf Prozesskostenhilfe betreffen, sind Ablichtungen in die gesondert anzulegende Nebenakte einzuheften. ²Die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse ist nur in die Nebenakte einzuheften.

§ 9

Nebenakten – Zustellungsnachweise und Kostenvorgänge

(1) Zustellungsnachweise können, wenn sie in einer Sache mit vielen Beteiligten in großer Zahl anfallen, in einer Nebenakte vereinigt werden, auf die bei den Zustellungsverfügungen hinzuweisen ist.

(2) ¹Schriftstücke zu Kostenvorgängen, auch Zahlungsanzeigen und Auszahlungsanordnungen, Rechnungen und gerichtliche Festsetzungen, Ordnungsgeldbeschlüsse – mit Ausnahme der Beschlüsse nach § 33 VwGO – sowie Entscheidungen in Kostensachen und Beschwerden können in einer Nebenakte geführt werden. ²Von Schriftstücken, die sowohl das Hauptverfahren als auch Kostenvorgänge betreffen, sind gegebenenfalls Ablichtungen in die Nebenakte einzuheften.

§ 10

Blattsammlungen, Retente und Sammelakten

(1) ¹Retente sowie alle in das Allgemeine Register (§ 19) einzutragenden Schriftstücke können jeweils als gesonderte Blattsammlungen geführt werden. ²Die Ladungen der ehrenamtlichen Richter werden in Sammelakten aufgenommen.

(2) Auf den Blattsammlungshüllen ist das Aktenzeichen zu vermerken.

(3) ¹Blattsammlungen werden nach Abschluss des jeweiligen Vorgangs zu Sammelakten vereinigt. ²Dies gilt nicht für Retente und Nebenakten, die als Blattsammlung geführt werden. ³Retente sind nach Rückkehr der Akten aufzulösen, das entstandene Schriftgut ist zu den Akten zu nehmen.

§ 11

Doppelakten

¹Wenn ein Gericht höherer Instanz über ein Rechtsmittel gegen ein Urteil zu entscheiden hat und das Verfahren im Übrigen im unteren Rechtszug fortgesetzt wird, so wird von der Hauptakte ein Doppel (Doppelakte) angelegt. ²Das Anlegen einer Doppelakte ist im Datensatz zu vermerken. ³Die Doppelakte ist von der Hauptakte bis zur Beendigung dieser Verfahren getrennt zu führen. ⁴Ein Datenblatt ist unnummeriert vorzuheften. ⁵Die Doppelakten sind nach Beendigung der getrennten Führung den Hauptakten geschlossen beizufügen. ⁶Doppelakten und Haupt-

akten werden nicht vereinigt. ⁷Das Anlegen von Doppelakten ist auf dem Aktenumschlag der Hauptakte zu vermerken.

§ 12

Ersatzakten

¹Ist eine Akte oder ein Akteileil abhanden gekommen, muss dies der oder dem zuständigen Senats- bzw. Kammervorsitzenden und der Gerichtsleitung angezeigt werden. ²Nach Weisung der oder des Vorsitzenden ist eine Ersatzakte anzulegen und diese auf dem Umschlag als solche zu kennzeichnen. ³Das Anlegen einer Ersatzakte ist im Datensatz zu vermerken. ⁴Ein neues Datenblatt ist unnummeriert vorzuheften. ⁵Wird die abhanden gekommene Akte wieder aufgefunden, entscheidet die oder der Vorsitzende, ob diese oder die Ersatzakte weitergeführt wird; in beiden Akten sind entsprechende Vermerke anzubringen. ⁶Die Gerichtsleitung ist zu unterrichten. ⁷Die nicht weitergeführte Akte wird wie eine Doppelakte (§ 11) behandelt.

§ 13

Trennung und Verbindung

(1) ¹Nach Trennung von Verfahren (§ 93 VwGO) sind für die abgetrennten Verfahren weitere Akten anzulegen, in die auf Anordnung des/der Vorsitzenden, der Berichterstatterin, des Berichterstatters oder der Einzelrichterin bzw. des Einzelrichters Ablichtungen der bisherigen Vorgänge aufgenommen werden können. ²Ein Datenblatt ist unnummeriert vorzuheften. ³Die Trennung ist auf dem Aktenumschlag und im Verfahrensregister zu vermerken.

(2) ¹Werden Verfahren zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden (§ 93 VwGO), sind nur die Akten des nicht erledigten Verfahrens weiterzuführen. ²Aktendeckel und -inhalt der verbundenen Verfahren sind in die führenden Akten hinter dem Verbindungsbeschluss und der Expeditionsverfügung einzuheften. ³Sind die Akten der miteinander verbundenen Verfahren zu umfangreich, können die Akten des durch Verbindung erledigten Verfahrens nach Entscheidung des zuständigen Senats- oder Kammervorsitzenden mit einer Abschrift des Verbindungsbeschlusses als Beiakte bei der weiterführenden Akte geführt werden. ⁴Auf den Umschlägen des führenden sowie des verbundenen Verfahrens ist in einem Vermerk auf die Verbindung hinzuweisen. ⁵Die Verbindung ist im Datensatz des verbundenen sowie des führenden Verfahrens zu vermerken.

§ 14

Rechtsmittel

(1) ¹Die Vorgänge des Berufungs-, Beschwerde- und Zulassungsverfahrens werden in die Hauptakte und/oder Nebenakte des Verwaltungsgerichts unter Fortsetzung der Blattnummerierung eingeordnet. ²Es ist ein neues Datenblatt anzulegen und vor das verbleibende Datenblatt der ersten Instanz einzufügen. ³Daneben werden zum Verbleib bei dem Oberverwaltungsgericht besondere Retentakten angelegt. ⁴Auf dem ersten Blatt ist das Aktenzeichen zu vermerken. ⁵In das Retent sind die Abgabeverfügung des Verwaltungsgerichts, eine Abschrift der angefochtenen Entscheidung, die Urschriften der Verhandlungsprotokolle des Oberverwaltungsgerichts, Rechtsmittelentscheidun-

gen, sonstige Entscheidungen oder Ähnliches sowie gegebenenfalls die Rücksendeverfügung an das Verwaltungsgericht aufzunehmen. ⁶Von den Verhandlungsprotokollen, den Rechtsmittelentscheidungen und sonstigen Entscheidungen sind jeweils beglaubigte Abschriften zu den Streitakten zu nehmen.

(2) ¹Wird eine Akte dem Rechtsmittelgericht zur Entscheidung vorgelegt, ist ein Retent (§ 10) anzulegen. ²Schriftstücke und Vorgänge, die bei einem Gericht zu einem Verfahren in höherer Instanz anfallen, sind nach Anordnung des Gerichts weiterzuleiten oder in dem angelegten Retent zu verwahren; sie sind in die Akte oder Nebenakte nach der Schlussverfügung des Rechtsmittelgerichts einzuordnen, sobald diese nach Abschluss des Rechtsmittelverfahrens zurückgegeben worden sind. ³Dies gilt auch für die Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts.

§ 15

Wiederaufnahmeverfahren

¹Anträge oder Erklärungen, die zur Fortführung oder Wiederaufnahme eines Verfahrens führen, das erledigt ist oder nach den Vorschriften der VwG-Statistik als erledigt gilt (z. B. eine später eingehende weiterbetreibende Erklärung von Verfahrensbeteiligten, ein Antrag auf Änderung oder Aufhebung eines Beschlusses über die aufschiebende Wirkung, ein Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, ein Nachverfahren nach Vorbehaltssurteil, die Wiederaufnahme eines rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens durch Nichtigkeits- oder Restitutionsklage) sowie aus der Rechtsmittelinstanz zurückverwiesene Sachen sind als neue Streitsachen mit gegenseitigen Hinweisen zu erfassen. ²Das Verfahren wird in den bisherigen Akten unter dem neuen Aktenzeichen fortgeführt. ³Auf dem Aktenumschlag ist das frühere Aktenzeichen leserlich durchzustreichen.

C. Registrierung, Verhandlungskalender und Adressdatei

§ 16

Registrierung der Verfahren bei den Verwaltungsgerichten

(1) Bei den Verwaltungsgerichten sind für folgende Verfahrensarten jeweils einheitliche Registerbuchstaben (Anlage 1) zu verwenden:

- a) Hauptverfahren
(Klagen, Personalvertretungssachen und Disziplinarverfahren sowie berufsgerichtliche Verfahren);
- b) Verfahren zur Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz (ohne Numerus-clausus-Sachen); Anträge gegen vorläufige Maßnahmen nach dem Bundes- und Landesdisziplinargesetz;
- c) Verfahren zur Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz in Numerus-clausus-Sachen;
- d) Vollstreckungsverfahren;
- e) sonstige Anträge außerhalb eines anhängigen Verfahrens; z. B. Rechtshilfeersuchen, Beweissicherungsverfahren (also z. B. Durchsuchung einer Wohnung wegen Urkunden in einem späteren Verfahren). Nicht zu zählen ist die Vereidigung der ehrenamtlichen Richter;

f) Verfahren über Erinnerungen gegen den Kostenansatz und die Kostenfestsetzung, soweit ihnen nicht abgeholfen wurde.

(2) Ein selbstständig geführtes Prozesskostenhilfverfahren ist unter dem Registerbuchstaben zu erfassen, unter dem der spätere Antrag oder die Klage in der Hauptsache zu erfassen wäre; es erhält den handschriftlichen Zusatz (PKH).

(3) Wird ein Verfahren fortgesetzt, nachdem die Sache im Sinne der VwG-Statistik als erledigt weggelegt worden ist, so ist das Verfahren neu zu erfassen.

(4) Die registermäßige (Neu-)Erfassung unterbleibt:

- a) bei Verfahren, die nach Erlass eines Vorbehaltssurteils (§ 173 VwGO i. V. m. § 302 ZPO) im Nachverfahren weiterbetrieben werden;
- b) bei Eingang eines Antrags auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe, sofern die Hauptsache bereits anhängig ist oder gleichzeitig anhängig gemacht wird;
- c) bei Eingang eines Antrags oder einer Klage, sofern für die Hauptsache bereits ein Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe läuft oder innerhalb des letzten Monats durch Beschluss erledigt worden ist;
- d) bei allen unter Absatz 1 Buchstabe e) erfassten Verfahren, wenn die Hauptsache bereits anhängig ist oder gleichzeitig anhängig wird.

(5) Rügeverfahren gemäß § 152a VwGO sind im Register beim Eingang des Ursprungsverfahrens unter Angabe des Eingangsdatums zu vermerken.

(6) Wird ein Verfahren von einem anderen Verfahren abgetrennt, so behält eines der Verfahren das bisherige Aktenzeichen, das andere Verfahren wird unter einem neuen Aktenzeichen erfasst.

(7) Abgaben innerhalb eines Gerichts betreffend Kostensachen (Anträge auf Entscheidung des Gerichts gegen einen Kostenfestsetzungsbeschluss, Erinnerungen gegen den Kostenansatz, Anträge auf Entscheidung des Gerichts gegen eine Festsetzung der Rechtsanwaltsvergütung und Erinnerungen gegen eine Festsetzung der Vergütung der/des im Wege der Prozesskostenhilfe beigeordneten Rechtsanwältin/Rechtsanwalts) sowie der unter Absatz 1 Buchstabe d) und e) erfassten Verfahren sind besonders kenntlich zu machen.

(8) Die Daten der Beteiligten werden elektronisch erfasst (§ 22).

§ 17

Registrierung der Verfahren bei dem Oberverwaltungsgericht

(1) Bei dem Oberverwaltungsgericht sind für folgende Verfahrensarten Registerbuchstaben nach Maßgabe der Anlage 1 zu verwenden:

- a) Berufungen, Anträge auf Zulassung der Berufung, Beschwerden gegen Hauptsacheentscheidungen in Personalvertretungssachen und Beschwerdeverfahren in Disziplinarsachen;

- b) Verfahren zur Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz und die Beschwerden gegen Entscheidungen in solchen Verfahren;
- c) erstinstanzliche Hauptverfahren;
- d) Beschwerden in PKH-Sachen;
- e) sonstige Beschwerden gegen Beschlüsse;
- f) die sonstigen Anträge außerhalb eines anhängigen Verfahrens (z. B. Rechtshilfeersuchen, Beweissicherungsverfahren [also z. B. Durchsuchung einer Wohnung wegen Urkunden in einem späteren Verfahren], Entbindung ehrenamtlicher Richter von ihrem Amt, Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Gerichts, Zwischenverfahren nach § 99 Abs. 2 VwGO, Selbstständige Vollstreckungssachen, soweit das Vollstreckungsgericht zuständig ist [also nicht z. B. die Vollstreckungsabwehrklage oder die Drittwiderspruchsklage]);
- g) Kostenbeschwerden und -erinnerungen.

(2) Ein selbstständig geführtes Prozesskostenhilfverfahren ist unter dem Registerbuchstaben zu erfassen, unter dem der spätere Antrag oder die Klage zur Hauptsache zu erfassen wäre; es erhält den handschriftlichen Zusatz (PKH).

(3) Wird ein Verfahren fortgesetzt, nachdem die Sache im Sinne der VwG-Statistik als erledigt weggelegt worden ist, so ist das Verfahren neu zu erfassen.

(4) Die registermäßige (Neu-)Erfassung unterbleibt:

- a) bei Verfahren, die nach Erlass eines Vorbehaltsurteils (§ 173 VwGO i. V. m. § 302 ZPO) im Nachverfahren weiterbetrieben werden;
- b) bei Eingang eines Antrags auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe, sofern die Hauptsache bereits anhängig ist oder gleichzeitig anhängig wird;
- c) bei Eingang eines Antrags oder einer Klage, sofern für die Hauptsache bereits ein Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe gestellt ist oder innerhalb des letzten Monats durch Beschluss erledigt worden ist;
- d) bei allen unter Absatz 1 Buchstabe f) gehörigen Anträgen, wenn die Hauptsache bereits anhängig ist oder gleichzeitig anhängig wird.

(5) Rügeverfahren gemäß § 152a VwGO sind im Register beim Eingang des Ursprungsverfahrens unter Angabe des Eingangsdatums zu vermerken.

(6) Wird gegen dieselbe Entscheidung von mehreren Beteiligten das gleiche Rechtsmittel eingelegt, so ist die Sache nur einmal zu erfassen.

(7) Wird ein Verfahren von einem anderen Verfahren abgetrennt, so behält eines der Verfahren das bisherige Aktenzeichen, das andere Verfahren wird unter neuem Aktenzeichen erfasst.

(8) Abgaben innerhalb eines Gerichts betreffend Kostensachen

(Anträge auf Entscheidung des Gerichts gegen einen Kostenfestsetzungsbeschluss, Erinnerungen gegen den Kostenansatz, Anträge auf Entscheidung des Gerichts gegen eine Festsetzung der Rechtsanwaltsvergütung und Erinnerungen gegen eine Festsetzung der Vergütung der/des im Wege der Prozesskostenhilfe beigeordneten Rechtsanwältin/Rechtsanwalts) sowie der unter Absatz 1 Buchstabe d) bis f) erfassten Verfahren sind besonders kenntlich zu machen.

(9) Die Daten der Beteiligten werden elektronisch erfasst (§ 22).

§ 18

Datenerfassung

(1) ¹Die Registrierung der Neueingänge erfolgt in elektronischer Form. ²Dabei werden die Vorgangs- und Personendaten, insbesondere das Aktenzeichen, die Namen der Verfahrensbeteiligten und das Eingangsdatum vollständig aufgenommen, soweit dies im elektronischen System vorgegeben ist. ³Die Eintragungen bilden den Inhalt des ausdrückbaren Datenblattes.

(2) ¹Die Registrierung erfolgt jahrgangsweise. ²Näheres regelt die jeweilige Gerichtsleitung.

(3) Werden Kostensachen zur Entscheidung vorgelegt, ist dies im Register unter Angabe des Vorlegungsdatums zu vermerken.

(4) ¹Nach Abschluss des Verfahrens werden Art und Zeitpunkt der Erledigung in das Register eingetragen. ²Gegebenenfalls ist eine Bemerkung aufzunehmen.

(5) ¹Die Pflege der Daten (Änderungen, Erweiterungen, Ergänzungen usw.) obliegt der Geschäftsstelle. ²Die Gerichtsleitung kann ergänzende Regelungen treffen. ³Änderungen, Erweiterungen, Ergänzungen usw. sind unverzüglich und vollständig nach den Vorgaben des Systems aufzunehmen.

§ 19

Allgemeines Register

(1) ¹Bei jedem Gericht wird ein Allgemeines Register geführt. ²Es wird jahrgangsweise geführt mit den Spalten: Laufende Nummer, Eingangsdatum, Einsender, Inhalt, Verbleib, Erledigungsdatum und Bemerkungen.

(2) In das Register sind insbesondere einzutragen:

- a) Schriftstücke, bei denen zweifelhaft ist, ob sie zu bereits bestehenden oder noch anzulegenden Akten gehören, oder ob sie an die Verwaltungsregistratur oder ein anderes Gericht oder eine andere Behörde abzugeben sind,
- b) Schriftstücke, die ohne sachliche Verfügung an ein anderes Gericht oder an eine andere Behörde abzugeben sind,
- c) Akteneinsichten außerhalb anhängiger Verfahren,
- d) Rechtssachen, die ehrenamtliche Richter betreffen (z. B. § 4 Abs. 1 JVEG),
- e) Schutzschriften.

(3) ¹Nach der Erledigung ist die Rechtssache in dem Allgemeinen Register mit dem Vermerk über die Erledigung und/oder den Verbleib mit Datumsangabe auszutragen. ²Entsprechendes gilt bei der Abgabe von Schriftstücken an die für Verwaltungsangelegenheiten zuständige Serviceeinheit oder ein anderes Gericht oder eine andere Behörde. ³Das Aktenzeichen ist in der Spalte „Bemerkungen“ einzutragen.

§ 20

Sonstige Vorgänge

Als Justizverwaltungsangelegenheiten zu behandeln und nicht zu den Verfahrensakten zu nehmen sind insbesondere:

- a) Anträge und Eingaben (z. B. Ersuchen auf Auskünfte aus den Akten und auf Erteilung von Abschriften) durch nicht am Verfahren Beteiligte,
- b) Dienstaufsichtsbeschwerden.

§ 21

Termine

¹Die Termine werden sogleich nach ihrer Bestimmung über das IT-System erfasst. ²Die weiter zu erfassenden Daten können sich aus der Terminliste ergeben (Anlage 2).

§ 22

Adressdatei

¹Die Erfassung der Daten der Verfahrensbeteiligten (Adressdatei) erfolgt in elektronischer Form. ²Dabei werden die Daten, insbesondere die Namen und die Adresse vollständig übernommen, soweit dies im elektronischen System vorgegeben ist. ³Die Datenerfassung hat die Brauchbarkeit der Datei zu gewährleisten.

D. Geschäftsgang

§ 23

Verwahrung der Akten

(1) ¹Die Akten werden nach der Ordnung der Registerzeichen und des Aktenplans in Fächern (z. B.: Fristen-, Zustellungs-, BE- oder Entscheidungsfächern) aufbewahrt, die mit deutlichen Überschriften zu versehen sind. ²Außerhalb der Fächer und Behälter dürfen Akten und Schriftstücke nur für die vorliegende Arbeit verbleiben.

(2) Sammelakten werden nach besonderer Anordnung der Gerichtsleitung verwahrt.

(3) ¹Mit Ausnahme vertraulich zu behandelnder Sachen dürfen Akten nicht unter persönlichem Verschluss gehalten werden. ²Aus den Diensträumen dürfen Akten nur mit Wissen des für die Verwahrung des Schriftguts Verantwortlichen entfernt werden.

§ 24

Kontrolle der Akten und Überwachung der Fristen

(1) Die Geschäftsstelle hat den Aktenumlauf innerhalb des Gerichts mit einer elektronischen Aktenstandortkontrolle nachzuweisen.

(2) ¹In den Fällen der vorübergehenden Versendung von Akten ist ein Retent anzulegen. ²Die vorübergehende Versendung von Akten, das Aktenzeichen der Rechtsmittelinstanz und die endgültige Abgabe der Akten an ein anderes Gericht einschließlich dessen Aktenzeichen sind elektronisch zu vermerken.

(3) Wiedervorlagefristen werden mittels elektronischer Fristenkontrolle überwacht.

(4) Das Nähere bestimmt die Gerichtsleitung einheitlich für alle Spruchkörper.

§ 25

Abschluss der Akten

(1) ¹Gilt ein Verfahren im Sinne der VwG-Statistik als erledigt, schließt die Geschäftsstelle die Akte mit einer abschließenden Prüfung und dem Vermerk über die Kostenbehandlung, Aufbewahrung, Aussonderung, Ablieferung und Vernichtung des Schriftgutes durch die zuständigen Urkundsbeamten der Geschäftsstelle nach den hierzu erlassenen besonderen Bestimmungen ab. ²Sobald die Rechtskraft einer Entscheidung, die der Rechtskraftbescheinigung bedarf, bei den Akten nachgewiesen ist, hat der Urkundsbeamte die Entscheidung am Kopf mit dem Vermerk „Rechtskräftig seit: ...“ zu versehen; Unterschrift, Amtsbezeichnung und Datum der Niederschrift sind beizufügen.

(2) ¹Verwaltungsakten der an den Verfahren Beteiligten sowie sonstige Schrift- und Beweisstücke bleiben zunächst bei den Akten. ²Wird ein Rechtsmittel eingelegt, werden sie mit den Akten dem Rechtsmittelgericht vorgelegt. ³Nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens sind sie grundsätzlich durch das Gericht der ersten Instanz zurückzugeben. ⁴Wird ein Verfahren ohne gerichtliche Entscheidung erledigt, erfolgt die Rückgabe nach der Erledigungsverfügung gemäß Absatz 1.

(3) ¹Die bei der Durchführung eines Rechtshilfeersuchens entstandenen Vorgänge sind mit den übersandten Akten und Unterlagen an das ersuchende Gericht, die ersuchende Behörde oder ein zweites, um Rechtshilfe ersuchtes Gericht zu geben. ²Das Ersuchen und eine Durchschrift der Übersendungsverfügung verbleiben bei der gemäß § 10 Abs. 1 anzulegenden Blattsammlung. ³Von Schriftstücken, die ohne Begleitverfügung urschriftlich abgegeben werden, sind keine Ablichtungen zurückzubehalten.

(4) Ist das Verfahren erledigt, so werden die abschließenden Daten elektronisch erfasst.

E. Schlussbestimmungen

**§ 26
Ergänzende Bestimmungen**

(1) ¹Anordnungen der Gerichtsleitungen zur geschäftlichen Behandlung von Vorgängen gelten weiter, soweit diese Anweisung ihnen nicht entgegensteht. ²Erscheinen Abweichungen von den Vorschriften dieser Anweisung erforderlich, so sind die Gerichtsleitungen ermächtigt, ergänzende Anordnungen zu erlassen.

(2) Allgemeine Anordnungen zur Durchführung dieser Anweisung, insbesondere zur Klärung von Zweifelsfragen und zur Erzielung einer einheitlichen Registerführung, sind der Senatsverwaltung für Justiz sowie dem Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg zur Kenntnis zu bringen.

**§ 27
Inkrafttreten**

Diese Allgemeine Verfügung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft. Die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 4. April 2006 (JMBL. S. 44) tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft.

Potsdam, den 19. November 2008

Die Ministerin der Justiz

Beate Blechinger

**Anlage 1 zur Aktenordnung
(§ 16 Abs. 1 und § 17 Abs. 1)**

Verzeichnis der Registerzeichen

Registerzeichen	Angelegenheit
-----------------	---------------

a) der Verwaltungsgerichte

AR	Allgemeines Register
K	Hauptverfahren (Klagen, Personalvertretungssachen, Disziplinarverfahren, berufsgerichtliche Verfahren)
L	Vorläufiger Rechtsschutz
M	Vollstreckungsverfahren
I	Sonstige Anträge außerhalb eines anhängigen Verfahrens
KE	Verfahren über Erinnerungen gegen den Kostenansatz und die Kostenfestsetzung, soweit ihnen nicht abgeholfen wurde (Kostenerinnerung)

Registerzeichen	Angelegenheit
-----------------	---------------

Folgende Unterscheidungszeichen sind dem Aktenzeichen (§ 5 Abs. 1) – ggf. durch einen Punkt getrennt – nachzustellen (z. B. 2 K 113/04. PVL oder 10 L 15/04 A.):

OB	Verfahren nach dem Bundesdisziplinar-gesetz
OL	Verfahren nach dem Landesdisziplinar-gesetz
PVB	Verfahren nach dem Bundespersonalvertre-tungsgesetz
PVL	Verfahren nach dem Landespersonalvertre-tungsgesetz
S	Verfahren vor dem Berufsgerecht für Archi-tekten
T	Verfahren vor dem Berufsgerecht für Heil-berufe
A	Asylverfahren
V	Visasachen

Zur besonderen Kennzeichnung der Rügeverfahren kann dem Aktenzeichen der Buchstabe „R“ nachgestellt werden. Zur besonderen Kennzeichnung der Numerus-Clausus-Sachen kann dem Aktenzeichen als Unterscheidungszeichen „NC“ nachgestellt werden.

Hinsichtlich einer ggf. als erforderlich erachteten weiteren Kennzeichnung wird auf § 2 Abs. 6 verwiesen.

b) des Oberverwaltungsgerichts

A	Erstinstanzliche Hauptverfahren
B	Berufungen
D	Berufungen in Disziplinarsachen
DB	Beschwerden in Disziplinarsachen
W	Wiederaufnahmeverfahren
H	Berufungen und Beschwerden in Heilberu-fesachen
K	Kostenbeschwerden und -erinnerungen
L	Allgemeine Beschwerden
M	Beschwerden in Prozesskostenhilfesachen
N	Anträge auf Zulassung der Berufung – einschließlich der Anträge auf Zulassung der Prozesskostenhilfe –

Registerzeichen	Angelegenheit
PV	Beschwerden in Personalvertretungssachen des Landes Berlin und des Bundes
S	a) Beschwerden gegen eine Entscheidung über Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes, b) Einstweilige Anordnungen (§ 123 VwGO), c) Vollzugsaussetzungen (§ 80 Abs. 5 bis 7 VwGO)
NC	Anträge auf Zulassung der Beschwerde und Beschwerden in Verfahren auf Zulassung zum Studium (Numerus-Clausus-Sachen)
AR	Allgemeines Register
SR	Sämtliche Verfahren, über die während eines Bereitschaftsdienstes entschieden wird (siehe § 2 Abs. 2)
E	Verfahren auf Entpflichtung der ehrenamtlichen Richter

Zur besonderen Kennzeichnung der Rügeverfahren ist dem Registerzeichen ein R voranzustellen (z. B. RN für Rügeverfahren in Verfahren über Anträge auf Zulassung der Berufung).

Hinsichtlich einer ggf. als erforderlich erachteten weiteren Kennzeichnung wird auf § 2 Abs. 6 verwiesen.

Anlage 2 zur Aktenordnung (§ 21)

Terminliste des Verwaltungsgerichts und des Oberverwaltungsgerichts

Zu erfassen sind:

1. Laufende Nummer
2. Uhrzeit
3. Aktenzeichen
4. Kläger
5. Beklagter
6. Beigeladener/Beteiligter
7. BE
8. Verkündungstermin
9. Terminsergebnisse
 - a) verkündetes Urteil
 - b) Urteil wird zugestellt (§ 116 Abs. 2 und 3 VwGO)
 - c) neuer Termin ist anberaumt auf
 - d) anderweitiges Ergebnis
10. Urteil zur Geschäftsstelle am:
11. Bemerkungen

Erläuterungen:

1. Bei Anberaumung eines lediglich zur Verkündung einer Entscheidung bestimmten Termins ist dem unter Nummer 9 Buchstabe c) erfassten Datum der Zusatz „VT“ hinzuzufügen.

gen. Der Verkündungstermin selbst ist unter der laufenden Nummer mit dem Zusatz „VT“ zu erfassen.

2. Unter Nummer 10 werden nur vollständig abgefasste und mit den erforderlichen Unterschriften der Richterinnen bzw. Richter versehene Urteile erfasst. Wird ausnahmsweise ein Urteil ohne Tatbestand, Entscheidungsgründe und Rechtsmittelbelehrung der Geschäftsstelle übergeben (§ 117 Abs. 4 VwGO), so ist der Tag des Eingangs bei den für Bemerkungen vorgesehenen Angaben zu erfassen. Die Erfassung nach Nummer 10 erfolgt erst, wenn auch Tatbestand, Entscheidungsgründe und Rechtsmittelbelehrung der Geschäftsstelle übergeben werden. Sachen, in denen kein Urteil ergangen ist, sind alsbald nach Bekanntwerden des Terminsergebnisses unter Nummer 3 zu kennzeichnen.

Aktenordnung für die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit des Landes Brandenburg (Aktenordnung SG – AktO-SG)¹

Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz
Vom 28. November 2008
(1454-I.036)

I.

Die Aktenordnung für die Geschäftsstellen der Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit des Landes Brandenburg wurde in Abstimmung zwischen den Landesjustizverwaltungen mit dem Ziel der bundesweiten Vereinheitlichung der Aktenordnungen überarbeitet und neu gefasst. Die Neufassung enthält wesentliche Änderungen in der Registerführung, die zur Anpassung der Aktenordnung an die Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Sozialgerichtsbarkeit (Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 11. November 2008) erfolgt sind.

Die Aktenordnung für die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit des Landes Brandenburg wird den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit als PDF-Datei zur Verfügung gestellt.

II.

Die Aktenordnung für die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit des Landes Brandenburg mit Stand: 1. Januar 2009 tritt am 1. Januar 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die mit Allgemeiner Verfügung vom 4. Januar 2007 (JMBl. S. 15) in Kraft gesetzte Aktenordnung für die Geschäftsstellen der Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit des Landes Brandenburg (Aktenordnung SG – AktO-SG) außer Kraft.

Potsdam, den 28. November 2008

Die Ministerin der Justiz

Beate Blechinger

¹ Die Senatsverwaltung für Justiz des Landes Berlin erlässt mit dieser Allgemeinen Verfügung übereinstimmende Verwaltungsvorschriften für das Sozialgericht des Landes Berlin, die mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft treten.

**Anordnung über die Erhebung
von statistischen Daten in der Arbeitsgerichtsbarkeit
(ArbG-Statistik)**

Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz
Vom 3. Dezember 2008
(1441-I.009)

I.

Der Ausschuss für Justizstatistik der Landesjustizverwaltungen hat auf seiner letzten Sitzung verschiedene Änderungen der Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Arbeitsgerichtsbarkeit (ArbG-Statistik) beschlossen. Aus diesem Grund wird ein neuer Sonderdruck der „Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Arbeitsgerichtsbarkeit (ArbG-Statistik) – Stand: 1. Januar 2009“ herausgegeben. Den Gerichten wird jeweils ein elektronisches Exemplar der Anordnung zur Verfügung gestellt.

II.

Die Anordnung tritt in der neuen Fassung (Stand: 1. Januar 2009) zum 1. Januar 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die mit Allgemeiner Verfügung der Ministerin der Justiz vom 12. Dezember 2007 (JMBL. 2008 S. 7) in Kraft gesetzte Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Arbeitsgerichtsbarkeit (ArbG-Statistik) außer Kraft.

Potsdam, den 3. Dezember 2008

Die Ministerin der Justiz

Beate Blechinger

**Vierte Änderung der vorläufigen Regelung
der Verwaltungszuständigkeiten in der
brandenburgischen Verwaltungsgerichtsbarkeit
nach Errichtung des Oberverwaltungsgerichts
Berlin-Brandenburg**

Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz
Vom 3. Dezember 2008
(3200-I.54/Sdh. 4)

I.

Die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz zur vorläufigen Regelung der Verwaltungszuständigkeiten in der brandenburgischen Verwaltungsgerichtsbarkeit nach Errichtung des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg vom 16. Juni 2005 (JMBL. Sondernummer I S. 2), zuletzt geändert durch die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 10. Juni 2008 (JMBL. S. 74), wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt I Nr. 8 wird aufgehoben.
2. Abschnitt II Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sie gilt befristet bis zum 31. Dezember 2009.“

II.

Diese Allgemeine Verfügung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Potsdam, den 3. Dezember 2008

Die Ministerin der Justiz

Beate Blechinger

Bekanntmachungen

Landgericht Neuruppin Neuruppin, 21. Oktober 2008
– Der Präsident –

Erlaubnisurkunde

Herrn Mathias Höch

geb. am 6. Mai 1979 in Neuruppin,
wohnhaft in 16816 Neuruppin, Fehrbelliner Straße 28,

erteile ich gemäß Artikel 1 § 1 Abs. 1 Nr. 5 des Rechtsberatungsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1478) in Verbindung mit § 2 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Rechtsberatungsgesetzes widerruflich

die Erlaubnis zur Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten einschließlich der Rechtsberatung mit der Beschränkung auf das Gebiet der außergerichtlichen Einziehung von Forderungen.

Geschäftssitz ist: 16816 Neuruppin, Fehrbelliner Straße 28.

Herr Mathias Höch führt die Berufsbezeichnung Inkassounternehmer für die außergerichtliche Einziehung von Forderungen.

Die Erlaubnis erstreckt sich nicht auf die Vertretung und Beratung in gerichtlichen und anderen vor Behörden anhängigen Verfahren.

Personalnachrichten

Ministerium der Justiz

Ruhestand:

Ministerialrat Dr. Alexander Frh. v. Falkenhausen.

Landessozialgericht Berlin-Brandenburg

Ruhestand:

Präsident des Landessozialgerichts Jürgen Blaesing.

Ordentliche Gerichtsbarkeit

Gerichte

Ernannt:

z. **JAmtsrätin/JAmtsrat**: JAmtsfrauen Daniela Beiler in Brandenburg an der Havel und Karin Sievert in Königs Wusterhausen, JAmtm. Jan Syrbe in Neuruppin; z. **JAmtfrau/JAmtm.**: JOInsp./innen Ines Hoblisch in Cottbus, Cornelia Henschke und Caren Löffler in Fürstenwalde, Sibylle Köhler in Rathenow, Andrea Schierz in Guben, Mike Rieger in Zossen; z. **JOInsp.in**:

JInsp.innen Doreen Andreas in Oranienburg, Anja Hanko in Strausberg, Antje Koppe in Frankfurt (Oder), Kerstin Job, Ulrike Könitzer und Mandy Ritter in Neuruppin; z. **JAmtnsp.in**: JHSekr.in Sabine Mertke in Frankfurt (Oder).

Ruhestand:

Dir. d. AG Sabine Stachwitz in Oranienburg.

Staatsanwaltschaften

Ernannt:

z. **OStA.in**: StA.in Elvira Klein in Cottbus; z. **StA**: StA (Richter a. Pr.) Dirk Heumüller in Cottbus; z. **JHSekr.in**: JOSekr.innen Nadine Gäntikow und Doreen Zartmann in Frankfurt (Oder); z. **JOSekr.in**: JSekr.in Kathrin Schiller in Neuruppin.

Richter auf Probe

Ernannt:

Ass./innen Constanze Weber in Neuruppin, Sybille Allrich und Sebastian Thiele in Potsdam.

Ausschreibungen

Ministerium der Justiz

I.

Im Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

der Leiterin/des Leiters der Abteilung I – Justizverwaltungssachen –

zu besetzen.

Aufgabengebiete:

Leitung der aus fünf Referaten bestehenden Abteilung mit den folgenden Aufgabefeldern:

- Personalangelegenheiten des MdJ und des Geschäftsbereiches mit Ausnahme des Justizvollzugs
- Gerichtsorganisation, Verwaltungsmodernisierung/Verwaltungsstrukturkommission
- Informations- und Kommunikationstechnik, eGovernment
- Haushalt

- Innerer Dienst, Sicherheitsangelegenheiten des MdJ und des Geschäftsbereichs, Beschaffung, Gemeinschaftsbibliothek, Gemeinsame Reisekostenstelle

Anforderungen:

- Befähigung für die Laufbahn des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes durch den Abschluss des 1. und 2. juristischen Staatsexamens
- mehrjährige qualifizierte Berufs- und Führungserfahrung in verantwortungsvoller Position, vorzugsweise in der Justiz
- hervorragende Kenntnisse in den o. g. Aufgabengebieten sowie Kenntnisse der einschlägigen Rechtsgebiete, insbesondere des öffentlichen Dienstrechts, des Justizverwaltungsrechts und des Haushaltsrechts

Gesucht wird eine durch ihre Aufgabenidentifikation und nachgewiesenen Führungserfahrungen beispielgebende fachlich qualifizierte Persönlichkeit mit ausgeprägter Fähigkeit zu strukturiertem und strategischem Denken und Arbeiten, einem hohen Verständnis für politische Zusammenhänge sowie einem besonders hohen Maße an Durchsetzungs-, Organisations- und Präsentationsvermögen und Personalführungskompetenzen. Vorausgesetzt werden insbesondere ein kooperativer Führungsstil und die Fähigkeit, Arbeitsabläufe rationell und zielgerichtet zu pla-

nen und zu koordinieren. Besonders ausgeprägte Kooperations-, Kommunikations- und Motivationsfähigkeiten sind unerlässlich.

Eine weit überdurchschnittliche Leistungsbereitschaft und Belastbarkeit, Innovationsbereitschaft sowie ein besonderes Verhandlungsgeschick werden erwartet.

Bewertung der Stelle:

Die Stelle ist nach BesGr. B 5 BBesO bewertet; Beschäftigten kann eine außertarifliche Vergütung in Höhe der Besoldung der BesGr. B 5 BBesO gewährt werden.

Das Amt der Leiterin/des Leiters einer Abteilung in einer obersten Landesbehörde wird gemäß § 149a LBG zunächst im Beamtenverhältnis auf Probe übertragen. Die Probezeit beträgt zwei Jahre. Mit erfolgreichem Abschluss der Probezeit erfolgt die Übertragung des Amtes im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit.

Bei Beschäftigten wird ggf. von den Regelungsmöglichkeiten der §§ 31, 32 TV-L (Führung auf Probe, Führung auf Zeit) Gebrauch gemacht.

Bei gleicher Qualifikation werden Bewerbungen von Schwerbehinderten bevorzugt berücksichtigt.

Ihre ausführliche Bewerbung mit einer aktuellen Beurteilung/einem aktuellem Zeugnis und der Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakten richten Sie bitte bis zum

15. Januar 2009

an das:

**Ministerium der Justiz
des Landes Brandenburg
Referat I.1
Kennwort: AL I
Heinrich-Mann-Allee 107
14460 Potsdam.**

II.

Im Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg ist zum **1. Februar 2009** die Stelle

einer Referentin/eines Referenten

in der Abteilung I, Referat I.3 – Informations- und Kommunikationstechnik, eGovernment – zu besetzen.

Besoldung/Vergütung: BesGr. A 14 BBesO bzw. Entgeltgruppe 14 TV-L

Schwerpunktmäßig sind folgende Aufgabengebiete zu bearbeiten:

- IT-Standards, Abstimmungen in der Landesverwaltung zu IT-Fragen,
- Vertretung des Landes in BLK-Arbeitsgruppen,

- Elektronischer Rechtsverkehr,
- Fachanwendungen u. IT-Ausstattung der Fachgerichtsbarkeit,
- Datenschutz und Datensicherheit,
- Vertretung des Referatsleiters.

Anforderungen:

- Befähigung für die Laufbahn des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes bzw. abgeschlossenes Hochschulstudium im Bereich der Informationsverarbeitung,
- fundierte Kenntnisse auf dem Gebiet der IT- und Kommunikationstechnik, des Haushaltswesens sowie des Vergaberechts,
- mehrjährige Berufserfahrung im öffentlichen Dienst,
- Verhandlungsgeschick, Durchsetzungsvermögen und Konfliktfähigkeit.

Da in diesem Bereich Frauen unterrepräsentiert sind, sind diese besonders aufgefordert sich zu bewerben.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Die Besetzung der Stelle ist auch mit Teilzeitkräften möglich.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Bedienstete der Landesverwaltung, die sich nicht in einem befristeten Beschäftigungsverhältnis befinden.

Bewerbungen werden bis zum **31. Dezember 2008** erbeten an das

**Ministerium der Justiz
des Landes Brandenburg
Personalreferat I.1
(Kennwort: Referent/in I.3)
Heinrich-Mann-Allee 107
14460 Potsdam.**

Bewerber/innen werden gebeten, ihre Rufnummer, unter der sie dienstlich zu erreichen sind, anzugeben sowie das Einverständnis zur Beiziehung und Einsichtnahme in ihre Personalakte beizufügen.

III.

Einstellung in den Notaranwärterdienst

In den notariellen Anwärterdienst des Landes Brandenburg (§ 7 BNotO) wird im Einstellungstermin 2008/II voraussichtlich eine Bewerberin bzw. ein Bewerber eingestellt. Es werden grundsätzlich nur Bewerberinnen und Bewerber aus dem Prüfungsjahrgang 2008 der Zweiten juristischen Staatsprüfung in den Anwärterdienst übernommen. Für die Einstellung ist voraussichtlich mindestens ein Prüfungsergebnis der Notenstufe „vollbefriedigend“ erforderlich.

Einzelheiten zum Notaranwärterdienst sind in der Verordnung über die Ausbildung der Notarassessoren vom 17. Februar 1999 (GVBl. II S. 122) geregelt.

Gesuche um Übernahme in den notariellen Anwärterdienst sind in dreifacher Ausfertigung bis zum **15. Januar 2009** an das Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, 14460 Potsdam, einzureichen und müssen die in Abschnitt II Nr. 3 der Allgemeinen Verfügung des Ministers der Justiz und für Bundes- und Europaangelegenheiten vom 18. März 1999 (JMBl. S. 38), zuletzt geändert durch Allgemeine Verfügung vom 31. Oktober 2004 (JMBl. S. 114), vorgesehenen Angaben enthalten.

Der Präsident des Brandenburgischen Oberlandesgerichts

I.

Es wird Bewerbungen um folgende Stelle entgegengesehen:

**für Rechtspflegerinnen/Rechtspfleger an den Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit des Landes Brandenburg:
im Landgerichtsbezirk Neuruppin**

beim Amtsgericht Neuruppin

- 1 Justizamtsrätin/Justizamtsrat
(Besoldungsgruppe A 12)
Rechtspflegerin/Rechtspfleger, die/der überwiegend Aufgaben in Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs-, Insolvenz-, Grundbuch-, Register-, Familienrechts- und Nachlasssachen wahrnimmt

Es kommen nur Beamtinnen und Beamte in Betracht, deren Anstellung im Eingangsamts bzw. deren letzte Beförderung am Tage der Veröffentlichung mindestens ein Jahr zurückliegt (§ 11 Abs. 3 Ziff. 2 LVO).

Der Präsident des Brandenburgischen Oberlandesgerichts hat sich die berufliche Förderung von Frauen zum Ziel gesetzt und lädt Frauen ausdrücklich zu einer Bewerbung ein.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen bevorzugt berücksichtigt.

Die Ausschreibung steht unter dem Vorbehalt, dass unter Berücksichtigung der Beförderung das Personalbudget auskömmlich ist.

Bewerbungen sind innerhalb von **vier Wochen** nach der Veröffentlichung auf dem Dienstweg an den Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts, Gertrud-Piter-Platz 11, 14770 Brandenburg an der Havel zu richten.

II.

Im Geschäftsbereich des Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt befristet – längstens für 18 Monate – ein Dienstposten für eine(n)

Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter des gehobenen Dienstes

in der Justizverwaltung zu besetzen.

Der Einsatz erfolgt bei dem Landgericht Frankfurt (Oder).

Die Stelle ist bis zur BesGr. A 9 Bundesbesoldungsordnung bzw. mit der Entgeltgruppe 9 TV-L bewertet.

Aufgabengebiet:

Allgemeine Justizverwaltungsangelegenheiten

Anforderungen:

- Befähigung für den gehobenen Justizdienst bzw. vergleichbare Qualifikation in der öffentlichen Verwaltung
- Kenntnisse im Verwaltungsverfahrensrecht
- gute allgemeine Rechtskenntnisse
- Fähigkeit zur selbstständigen und eigenverantwortlichen Arbeit
- hohe Belastbarkeit und Teamfähigkeit
- ausgeprägte Kommunikationsfähigkeit, sicheres Auftreten

Die Tätigkeit ist für Teilzeitbeschäftigte nicht geeignet.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht.

Bei gleicher Qualifikation werden Bewerbungen von Schwerbehinderten bevorzugt berücksichtigt.

Ihre aussagefähige Bewerbung (Bewerbungsschreiben, Lebenslauf, Zeugnisse) mit einer Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakte richten Sie bitte bis zum **31. Dezember 2008** auf dem Dienstweg an:

**Brandenburgisches Oberlandesgericht
Der Präsident
Gertrud-Piter-Platz 11
14770 Brandenburg an der Havel.**

Rechtsprechung*

Strafrecht

§§ 140, 141, 404 Abs. 5 StPO;
§ 48 Abs. 1 RVG, Nr. 4143 VV RVG

Die Bestellung eines Rechtsanwalts zum Pflichtverteidiger umfasst nicht die Vertretung des Angeklagten im Adhäsionsverfahren.

Brandenburgisches Oberlandesgericht, 2. Strafsenat,
Beschluss vom 29. April 2008 – 2 Ws 59/08 –

Gründe:

I.

In dem wegen Vergewaltigung zum Nachteil der Nebenklägerin geführten Strafverfahren wurde Rechtsanwalt L. dem Angeklagten durch Beschluss des Landgerichts vom 7. November 2006 zum Pflichtverteidiger bestellt. Mit Schriftsatz vom 8. Januar 2007 stellte die Nebenklägerin einen Adhäsionsantrag auf Zahlung von „mindestens 2.000,00 EUR“ Schmerzensgeld. Ein Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beiordnung seines Pflichtverteidigers für das Adhäsionsverfahren wurde von dem Angeklagten nicht gestellt. In der Hauptverhandlung am 11. April 2007 beantragte der Pflichtverteidiger, den Adhäsionsantrag zurückzuweisen. Mit Urteil vom 13. April 2007 wurde der Angeklagte freigesprochen und von der Entscheidung über den Adhäsionsantrag abgesehen. Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Angeklagten wurden der Staatskasse auferlegt, die durch das Adhäsionsverfahren entstandenen notwendigen Auslagen des Angeklagten jedoch der Nebenklägerin.

Mit Schriftsatz vom 17. April 2007 beantragte der Pflichtverteidiger die Festsetzung einer Vergütung in Höhe von 3.003,26 EUR, darin enthalten 2 Gebühren nach Nr. 4143 VV RVG, gegen die Staatskasse. Mit Beschluss vom 2. Juli 2007 setzte die Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle die Vergütung des Pflichtverteidigers auf 2.686,72 EUR fest; dabei wurden die von ihm beantragten Gebühren nach Nr. 4143 VV RVG abgesetzt, weil die durch das Adhäsionsverfahren entstandenen notwendigen Auslagen des Angeklagten die Nebenklägerin zu tragen habe. Auf die hiergegen eingelegte Erinnerung des Pflichtverteidigers hat das Landgericht die dem Pflichtverteidiger aus der Staatskasse zu zahlende Vergütung um die Gebühr für das Adhäsionsverfahren erhöht. Hiergegen richtet sich die rechtzeitig eingelegte Beschwerde des Bezirksrevisors.

II.

Das Rechtsmittel des Bezirksrevisors ist begründet. Der angefochtene Beschluss des Landgerichts ist aufzuheben, weil der Pflichtverteidiger keinen Anspruch auf Erstattung der Gebühr für das Adhäsionsverfahren nach Nr. 4143 VV RVG gegen die Staatskasse hat.

1. Der Umfang des Vergütungsanspruchs des gerichtlich bestellten oder beigeordneten Rechtsanwalts gegen die Staatskasse bestimmt sich gemäß § 48 Abs. 1 RVG nach dem Inhalt der gerichtlichen Beschlüsse, durch die Prozesskostenhilfe bewilligt und der Rechtsanwalt beigeordnet oder bestellt worden ist. Einen Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe und Beiordnung seines Pflichtverteidigers für das Adhäsionsverfahren gemäß § 404 Abs. 5 Satz 1 StPO hat der Angeklagte nicht gestellt; eine entsprechende Entscheidung ist deshalb auch nicht ergangen. Für das Bestehen des geltend gemachten Vergütungsanspruchs des Rechtsanwalts gegen die Staatskasse kommt es daher darauf an, ob sich dessen Bestellung zum Pflichtverteidiger gemäß §§ 140, 141 StPO auch auf die Vertretung des Angeklagten im Adhäsionsverfahren erstreckt.

Die vorstehende Frage wurde und wird von der obergerichtlichen Rechtsprechung und der Literatur sowohl vor als auch nach dem Inkrafttreten des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) am 1. Juli 2004, eingeführt durch das Kostenrechtsmodernisierungsgesetz vom 5. März 2004 (BGBl. I 2004, 718, 788), unterschiedlich beantwortet (bejahend – die Bestellung zum Pflichtverteidiger erstreckt sich auch auf die Vertretung des Angeklagten im Adhäsionsverfahren – OLG Dresden, Beschluss vom 13.06.2007, AGS 2007, 404; OLG Hamburg, Beschluss vom 29.07.2005, NSTZ-RR 2006, 347 und OLG Köln, Beschluss vom 29.06.2005, StraFo 2005, 394; zur Gesetzeslage vor Inkrafttreten des RVG OLG Hamm, Beschluss vom 31.05.2001, StraFo 2001, 361 sowie OLG Schleswig, Beschluss vom 30.07.1997, NSTZ 1998, 101; entsprechend KK-Laufhütte, StPO, 5. Aufl., § 140 Rdnr. 4; Wohlers in SK-StPO, § 141 Rdnr. 20; Julius in Heidelberger Kommentar zur StPO, § 141 Rdnr. 11; Meyer-Goßner, StPO, 50. Aufl., § 140 Rdnr. 5; die gegenteilige Auffassung wird vertreten vom OLG Celle, Beschluss vom 06.11.2007, RVGreport 2008, 102, und OLG Zweibrücken, Beschluss vom 11.09.2006, JurBüro 2006, 643; zur Gesetzeslage vor Inkrafttreten des RVG vom OLG München, Beschluss vom 26.11.2001, StV 2004, 38, und vom OLG Saarbrücken, Beschluss vom 18.06.1999, StV 2000, 433; entsprechend Gebauer/Schneider, RVG, 3. Aufl., VV 4143 bis 4144 Rdnr. 46).

Eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs ist – soweit dem Senat bekannt – zu dieser Frage bisher nicht ergangen. Der Bundesgerichtshof hat jedoch (mit Beschluss vom 30.03.2001, NJW 2001, 2486) entschieden, dass sich die Bestellung eines Beistandes für den Nebenkläger gemäß § 397a Abs. 1 StPO nicht auf das Adhäsionsverfahren erstreckt und diese Entscheidung mit Blick auf die Entstehungsgeschichte der §§ 397a Abs. 1 StPO, 102 BRAGO sowie den Gesetzeszweck des § 404 Abs. 5 StPO begründet. Zum letztgenannten Gesichtspunkt enthält die Entscheidung den Hinweis, dass durch die in § 404 Abs. 5 Satz 1 StPO i. V. m. § 114 ZPO getroffene Regelung verhindert werden solle, dass die Staatskasse mit Gebührenansprüchen belastet wird, die durch das Einklagen nicht bestehender oder überhöhter Ersatzansprüche im Adhäsionsverfahren entstehen. Dem könnte aber nicht mehr vorgebeugt werden, wenn der dem Nebenkläger nach § 397a Abs. 1 StPO bestellte anwaltliche Beistand ohne weitere gerichtliche Prüfung auch im Adhäsionsverfahren für den Nebenkläger auftreten und für diesen jegliche Forderungen ohne Rücksicht auf deren Erfolgsaussicht geltend ma-

* Die Auswahl der abgedruckten Entscheidungen bedeutet keine amtliche Stellungnahme zu ihrem Inhalt.

chen könnte sowie hierfür anschließend aus der Staatskasse entschädigt würde (Zitat BGH, a. a. O., S. 2487). In der genannten Entscheidung hat der Bundesgerichtshof die zum damaligen Zeitpunkt bereits vertretene Ansicht, dass sich die Pflichtverteidigerbestellung auf das Adhäsionsverfahren erstrecke, aufgegriffen und ausdrücklich offengelassen, ob ihr „wegen der engen tatsächlichen und rechtlichen Verbindung zwischen der Verteidigung des Angeklagten gegen die ihm vorgeworfene Straftat und der Abwehr der auf diese Straftat gestützten zivilrechtlichen Ersatz- oder Schmerzensgeldansprüche des Verletzten“ zu folgen sei.

2. Für die Auffassung, die Pflichtverteidigerbestellung erstrecke sich auch auf das Adhäsionsverfahren, werden im Wesentlichen die folgenden Argumente vorgebracht:

Die Beordnung des Pflichtverteidigers gelte für das gesamte Strafverfahren. Ebenso wie damit die Tätigkeiten des Verteidigers im Wiederaufnahmeverfahren umfasst sind, müsse dies auch für das Adhäsionsverfahren gelten. Anderenfalls hätte der Gesetzgeber das Gegenteil ausdrücklich bestimmen müssen. Es komme hinzu, dass der Pflichtverteidiger dem Angeklagten beigeordnet werde, um sich gegenüber dem im Strafverfahren geltend gemachten staatlichen Strafanspruch verteidigen zu können. Warum dieser dann den Angeklagten nicht ohne ausdrückliche weitere Bestellung auch gegen die im Rahmen des Adhäsionsverfahrens verfolgten zivilrechtlichen Ansprüche verteidigen können solle, sei nicht ersichtlich (OLG Hamm, a. a. O.).

Eine Trennung zwischen der Tätigkeit des Verteidigers und derjenigen des anwaltlichen Vertreters im Adhäsionsverfahren sei nicht möglich; es sei praktisch keine Tätigkeit des Pflichtverteidigers für den Angeklagten denkbar, die nicht zugleich zumindest auch Einfluss auf die Höhe des im Adhäsionsverfahren geltend gemachten Anspruchs haben könnte (OLG Köln, a. a. O.).

Der Wortlaut der Nr. 4143 VV RVG stehe der Auffassung, dass die Gebühr gemäß Nr. 4143 VV RVG dem Pflichtverteidiger zustehe, ohne dass es einer vorherigen Beordnung gemäß § 404 Abs. 5 StPO bedarf, zumindest nicht entgegen. Sowohl die Überschrift des Unterabschnitts 5 „zusätzliche Gebühr“ als auch die Differenzierung der Gebührenhöhe zwischen dem Wahlanwalt einerseits und dem gerichtlich bestellten oder beigeordneten Anwalt andererseits sprächen dafür, dass der gerichtlich bestellte Pflichtverteidiger diese Gebühr erhalten könne. Dies entspräche auch dem klar erklärten Willen des Gesetzgebers (OLG Köln, a. a. O.).

Dazu wird auf eine Stelle in der Begründung zum Entwurf des Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes verwiesen, in der es heißt:

„Der Pflichtverteidiger soll die Gebühr nach Nr. 4143 VV RVG – E ebenfalls erhalten. Das entspricht dem geltenden Recht. Sie wird – wie derzeit nach § 97 Abs. 1 Satz 4, §§ 89, 123 BRAGO – der Höhe nach durch § 49 RVG – E begrenzt“ (Bundestagsdrucks. 15/1971 S. 228, zu Nr. 4143).

Eine Besserstellung des Angeklagten gegenüber dem Nebenkläger erscheine gerechtfertigt, weil das Missbrauchsrisiko nicht wie bei dem gemäß § 397a Abs. 1 StPO bestellten Beistand des Nebenklägers bestünde. Der Angeklagte habe es nicht in der Hand, ob überhaupt und gegebenenfalls in welcher Höhe Ansprüche im Adhäsionsverfahren gegen ihn geltend gemacht würden (OLG Dresden, a. a. O.).

3. Der Senat folgt der gegenteiligen Ansicht, deren Argumente insgesamt überzeugender erscheinen:

a) Der Wortlaut von § 404 Abs. 5 Satz 2 StPO schließt die Auffassung, die Bestellung zum Pflichtverteidiger erstrecke sich (automatisch) auf das Adhäsionsverfahren, nahezu aus. Nach dieser Vorschrift gilt § 121 Abs. 2 ZPO (Beiordnung eines Rechtsanwalts in den Fällen, in denen eine Vertretung durch Anwälte nicht vorgeschrieben ist und die Vertretung durch einen Rechtsanwalt erforderlich erscheint oder der Gegner durch einen Rechtsanwalt vertreten ist) „mit der Maßgabe, dass dem Angeschuldigten, der einen Verteidiger hat, dieser beigeordnet werden soll“. Soweit das Gesetz an dieser Stelle den Begriff „Verteidiger“ enthält, gibt es keine Hinweise darauf, dass es damit nur den Wahlverteidiger meint. Verteidiger sind vielmehr sowohl Wahl- als auch Pflichtverteidiger. Kann der Begriff „Verteidiger“ jedoch gedanklich mit den Begriffen „Wahl- oder Pflichtverteidiger“ ersetzt werden, so kann die Vorschrift des § 404 Abs. 5 Satz 2 StPO auch so gelesen werden, dass § 121 Abs. 2 ZPO mit der Maßgabe gilt, dass dem Angeschuldigten, der einen „Wahl- oder Pflichtverteidiger“ (statt „Verteidiger“) hat, dieser beigeordnet werden soll. Eine solche Gesetzesformulierung macht für den Pflichtverteidiger ersichtlich keinen Sinn, wenn sich seine Bestellung nach §§ 140, 141 StPO ohnehin auf das Adhäsionsverfahren erstrecken würde.

b) Der Hinweis auf die im Gesetzgebungsverfahren abgegebene Begründung zu Nr. 4143 VV RVG – E als Beleg für einen Willen des Gesetzgebers, sich zur Erstreckung der Pflichtverteidigerbestellung auf das Adhäsionsverfahren zu äußern, überzeugt nicht. Die o. g. Textstelle in der amtlichen Begründung ist einer Nummer im Vergütungsverzeichnis zum RVG zugeordnet. Das Vergütungsverzeichnis zum RVG beschäftigt sich jedoch ausschließlich mit der Frage, für welche Tätigkeiten und in welcher Höhe ein Rechtsanwalt – als Wahl- oder bestellter/beigeordneter Rechtsanwalt – Vergütungen beanspruchen kann, nicht jedoch, wer ihm diese schuldet. Hätte der Gesetzgeber sich gerade an dieser Stelle zur Erstreckung der Pflichtverteidigerbestellung auf das Adhäsionsverfahren äußern wollen, wäre dies zumindest systemfremd gewesen. Es spricht daher viel für die Annahme, die amtliche Begründung habe an dieser Stelle nur zum Ausdruck bringen wollen, dass die dem Pflichtverteidiger für andere Tätigkeiten zustehenden Vergütungen seine etwaige Tätigkeit im Adhäsionsverfahren nicht abdecken sollen, sondern er – wie ein Wahlverteidiger – hierfür eine gesonderte Gebühr beanspruchen können soll – und zwar unabhängig von der Frage, wer ihm diese schuldet (OLG Celle, a. a. O.).

c) Die systematische Betrachtung spricht dagegen, eine Erstreckung der Pflichtverteidigerbestellung auf das Adhäsionsverfahren anzunehmen. Es ist zwar richtig, dass sich die Pflichtverteidigerbestellung grundsätzlich auf das gesamte Strafverfahren erstreckt, jedoch nimmt gerade das Adhäsionsverfahren eine Sonderstellung ein. Es dient nicht der Verwirklichung des staatlichen Strafanspruchs, sondern der Geltendmachung der zivilrechtlichen Schadensersatz- und Schmerzensgeldforderungen des Verletzten. Das insoweit zivilrechtlich geprägte Adhäsionsverfahren ist lediglich aus prozessökonomischen Gründen an das Strafverfahren angegliedert (OLG Zweibrücken, a. a. O.; OLG Celle, a. a. O.).

Auch die tatsächlich bestehende enge sachliche Verbindung zwischen der Verteidigung des Angeklagten und seiner Vertretung

im Adhäsionsverfahren führt nicht zu einer Erstreckung der Pflichtverteidigerbestellung auf das Adhäsionsverfahren. Wie beim Pflichtverteidiger eine enge tatsächliche und rechtliche Verbindung zwischen der Verteidigung des Angeklagten gegen die ihm vorgeworfene Straftat und der Abwehr der auf diese Straftat gestützten zivilrechtlichen Ersatz- oder Schmerzensgeldansprüche des Verletzten bestehen kann, kann die gleiche enge sachliche Verbindung zwischen der Vertretung der Interessen des Nebenklägers als Verletzter einer Straftat und der Geltendmachung der auf diese Straftat gestützten Ansprüche bestehen. Dass dieser Gesichtspunkt aber ohne Beiordnung nach § 404 Abs. 5 StPO nicht zu einer Erstreckung einer anderweitig erfolgten gerichtlichen Bestellung auf das Adhäsionsverfahren führt, ist für den Fall des Beistands des Nebenklägers nach § 397a Abs. 1 StPO durch die oben genannte Entscheidung des Bundesgerichtshofs bereits entschieden.

Schließlich ist allein der Umstand, dass das Gesetz in § 404 Abs. 5 StPO eine ausdrückliche Regelung über die Gewährung von Prozesskostenhilfe und Beiordnung eines Rechtsanwalts im Adhäsionsverfahren auch für den Angeklagten enthält, ein gewichtiges Argument dafür, diese Regelung auch als abschließend zu betrachten. Ein Bedürfnis, eine darüber hinausgehende gerichtliche Bestellung eines Rechtsanwalts für das Adhäsionsverfahren durch eine extensive Auslegung der §§ 140, 141 StPO zu erreichen, bestünde nur dann, wenn die in § 404 Abs. 5 StPO getroffene Regelung unvollständig wäre. Dies ist aber nicht der Fall. Im Kosteninteresse des Verteidigers, der im Adhäsionsverfahren für den Angeklagten aufgetreten ist, ohne dass ein Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beiordnung gestellt worden war, mag es sein, die versäumte Antragstellung durch eine extensive Auslegung der Pflichtverteidigerbestellung nach §§ 140, 141 StPO auszugleichen; insoweit gegebenenfalls auftretende Unbilligkeiten liegen jedoch in der versäumten Antragstellung nach § 404 Abs. 5 StPO begründet und nicht in einer Lückenhaftigkeit des Gesetzes.

d) Bei teleologischer Betrachtung ist im Sinne der Prozessgerechtigkeit zu verlangen, dass im Adhäsionsverfahren für den Angeklagten und den Nebenkläger hinsichtlich der Beiordnung eines Rechtsanwalts die gleichen Voraussetzungen gelten. Dies ist mit § 404 Abs. 5 StPO verwirklicht, weil für beide Parteien im zivilrechtlichen Annexverfahren die Gewährung von Prozesskostenhilfe und die Beiordnung eines Rechtsanwalts von der Prozesskostenarmut, der fehlenden Mutwilligkeit und der hinreichenden Erfolgsaussicht der beabsichtigten Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung abhängt. Es trifft zwar zu, dass bei der Pflichtverteidigung anders als bei der Beistandsbestellung nach § 397a Abs. 1 StPO das Missbrauchsrisiko durch Geltendmachung unbegründeter oder überhöhter Adhäsionsansprüche nicht besteht, weil es sich der Angeklagte nicht aussuchen kann, welche Adhäsionsansprüche gegen ihn geltend gemacht werden, doch erklärt dieses Argument nicht, warum von dem allgemeingültigen Grundsatz der Prozessgerechtigkeit abgewichen werden soll.

4. Schließlich vermag auch die in der angefochtenen Entscheidung vom Landgericht vertretene Rechtsauffassung ein anderes Ergebnis nicht zu begründen. Das Landgericht vertritt „entgegen der bisher bekannten Rechtsprechung“ die Auffassung, dass es für die Entstehung der Verfahrensgebühr nach der Nr. 4143

VV RVG nicht darauf ankomme, ob eine Pflichtverteidigerbestellung sich auch auf das Adhäsionsverfahren beziehe oder nicht. Die Verfahrensgebühr nach Nr. 4143 VV RVG sei eine zusätzliche Gebühr, die dem Pflichtverteidiger zustehe, der in einem Verfahren tätig werde, in dem ein Adhäsionsverfahren anhängig sei. In gleicher Weise gäbe es zusätzliche Gebühren für einen Pflichtverteidiger, der an Verhandlungen teilnehme, die über 5 Stunden dauerten. Ähnliches gelte für Fälle, in denen die Einziehung beantragt wurde oder der Angeklagte sich während der Hauptverhandlung in Untersuchungshaft befand. In all diesen Fällen sei es jedoch unerheblich, ob der Pflichtverteidiger extra bestellt worden sei. Es handle sich vielmehr um Erschwernisse für den Pflichtverteidiger, die nach dem Gebührenverzeichnis eine höhere Vergütung rechtfertigten.

Nach Auffassung des Senats verkennt diese Argumentation den Ausgangspunkt der rechtlichen Überlegungen, dass der Vergütungsanspruch des Pflichtverteidigers gegen die Staatskasse nur soweit reicht wie der Umfang seiner gerichtlichen Bestellung. Die Feststellung der Tatsache, dass die Tätigkeit des Pflichtverteidigers durch sein Auftreten im Adhäsionsverfahren einen weiteren Gebührenanspruch auslöst, beantwortet nicht die Frage, wer dem Pflichtverteidiger diese Gebühr schuldet.

Soweit das Landgericht weiter ausführt, bei der Gebühr nach der Nr. 4143 VV RVG handle es sich „gar nicht um Kosten des Adhäsionsverfahrens, sondern um zusätzliche Kosten des Verfahrens“, vermag der Senat dieser Argumentation nicht zu folgen. Die Gebühr nach der Nr. 4143 VV RVG wird für die Tätigkeit des Rechtsanwalts – sei er Wahl- oder Pflichtverteidiger – im Adhäsionsverfahren ausgelöst. Sie unterfällt deshalb hier den notwendigen Auslagen des Angeklagten im Adhäsionsverfahren und besteht nicht – sei es originär oder ein weiteres Mal – außerhalb dessen.

III.

Eine Kostenentscheidung ist nicht veranlasst (§ 56 Abs. 2 RVG).

Stichwort: „Führerscheintourismus“

Die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes vom 26. Juni 2008 (C-329/06) ist dahingehend zu verstehen, dass in einem Urteil wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis bei Vorliegen eines in einem anderen Mitgliedsstaat ausgestellten Führerscheins (hier eines tschechischen Führerscheins) Feststellungen dazu erforderlich sind, ob auf der Grundlage der Angaben in diesem Führerschein selbst oder aus anderen vom Ausstellermitgliedsstaat herrührenden unbestreitbaren Informationen feststeht, dass zum Zeitpunkt der Ausstellung dieses Führerscheins sein Inhaber, auf den im Hoheitsgebiet des ersten Mitgliedsstaats eine Sperrfrist verhängt worden ist, seinen ordentlichen Wohnsitz nicht im Hoheitsgebiet des Ausstellermitgliedstaates hatte.

Brandenburgisches Oberlandesgericht, 1. Strafsenat, Beschluss vom 25. August 2008 – 1 Ss 29/08 –

Gründe:**I.**

Das Amtsgericht Brandenburg an der Havel hat den Angeklagten mit Urteil vom 10. Dezember 2007 wegen vorsätzlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis zu einer Geldstrafe von 40 Tagesstrafen zu je 10,00 EUR verurteilt. Das Amtsgericht hat hierzu folgende Feststellungen getroffen:

„... Am 22.07.2007 führte der Angeklagte gegen 13.25 Uhr im Stadtgebiet von Brandenburg a. d. Havel den Lkw Marke Ford, amtl. Kennz. ..., im Kreuzungsbereich ...

Über eine deutsche Fahrerlaubnis verfügt der Angeklagte, wie ihm bewusst war, nicht. Diese ist ihm nämlich mit vorbezeichnetem, seit dem 21.03.2001 rechtskräftigen Urteil des Amtsgerichts Brandenburg a. d. Havel vom 08.08.2000 entzogen worden. Am 08.09.2004 ist ihm die Erteilung der Fahrerlaubnisklasse CE, die auch zum Führen von Personenkraftwagen berechtigt, bestandskräftig versagt worden.

Hintergrund für diese bestandskräftige Versagung war, dass der Angeklagte das Ergebnis einer MPU mit Schwerpunkt auf Alkoholumgang nicht beigebracht hatte. Die Versagung der Fahrerlaubniserteilung ist verwaltungsgerichtlich rechtskräftig bestätigt worden. Im Anschluss daran hat der Angeklagte den Erwerb einer Fahrerlaubnis in Deutschland nicht weiter betrieben, auch wenn er sich einer MPU mit Schwerpunkt ‚Aggressionspotential‘ unterzog, die er bestand. Er erwarb vielmehr in der Tschechischen Republik eine Fahrerlaubnis zum Führen von Fahrzeugen der Klassen A, B, C, D, BE, CIE und DE. Diese Fahrerlaubnis wurde ihm am 21.10.2004 erteilt.

Die Erteilung der Fahrerlaubnis ging dergestalt vonstatten, dass der Angeklagte einem Vermittler einen Betrag in Höhe von ungefähr 4.000,- Euro zahlte. Hierfür organisierte der Vermittler ihm einen offiziellen Wohnsitz, wozu eine Wohnung angemietet wurde, in der der Angeklagte bis heute nicht übernachtet hat und deren Straßennamen er nicht kennt. Diese offizielle Wohnsitznahme war erforderlich, um nach tschechischem Recht eine polizeiliche Aufenthaltsgenehmigung zu erwerben, die für die Erteilung einer Fahrerlaubnis erforderlich war. Das gesamte Verfahren, gerechnet von der Kontaktaufnahme mit der vermittelnden Person bis zur Erlangung der Fahrerlaubnis, dauerte ungefähr ein halbes Jahr.

In der Tschechischen Republik wurde dem Angeklagten die Teilnahme an einem theoretischen Führerscheinunterricht angeboten, auf die er jedoch verzichtete. Er legte die theoretische Prüfung auf einem Ankreuzbogen in tschechischer Sprache ab. Der tschechischen Sprache ist er nicht mächtig. Zur Bearbeitung des Prüfungsbogens war ihm jedoch ein Dolmetscher zur Seite gestellt. Die theoretische Prüfung bestand er ebenso wie die praktische Prüfung, vor deren Ablegung er einen praktischen Unterricht nicht zu absolvieren brauchte, da er in Deutschland zuvor jahrelang Lkw gefahren war.

Soweit der Angeklagte sich in den Jahren seit 2004 bis aktuell in Tschechien aufhält, tut er das als Tourist oder im Rah-

men des Erwerbes von Zigaretten u. ä. in Tschechien preiswerteren Konsumgütern. Soweit hiermit Übernachtungen in Tschechien verbunden sind, bedient sich der Angeklagte der Wohnung nicht ...“

Gegen das Urteil richtet sich die Sprungrevision des Angeklagten, die mit näheren Ausführungen die Verletzung materiellen Rechts rügt.

Die Generalstaatsanwaltschaft des Landes Brandenburg hat in ihren Stellungnahmen vom 31. März und 7. August 2008 beantragt, das angegriffene Urteil aufzuheben den Angeklagten freizusprechen.

II.

Die (Sprung-)Revision des Angeklagten ist nach §§ 333, 335 StPO statthaft und auch im Übrigen zulässig (§§ 341 Abs. 1, 344, 345 StPO).

In der Sache hat das Rechtsmittel vorläufig Erfolg.

Das Amtsgericht Brandenburg an der Havel hat den Angeklagten nach den getroffenen Feststellungen zu Unrecht wegen vorsätzlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis verurteilt, denn der Angeklagte war am 22. Juli 2007 – jedenfalls nach den bisher getroffenen Feststellungen – Inhaber einer gültigen tschechischen Fahrerlaubnis, die er nach Ablauf der gegen ihn mit Urteil des Amtsgerichts Brandenburg an der Havel vom 8. August 2000 verhängten Sperrfrist erworben hatte und ihn zum Führen des LKW Marke Ford in der Bundesrepublik Deutschland berechtigte. Rechtsfehlerhaft hat das Amtsgericht das Vorliegen der Wohnsitzvoraussetzungen für die Ausstellung des Führerscheins des Angeklagten durch die tschechischen Behörden nachgeprüft und einer eigenen Beurteilung unterzogen mit dem Ergebnis, die in der Tschechischen Republik aufgrund fehlenden Wohnsitzes unter falschen Voraussetzungen erworbene Fahrerlaubnis gelte nicht in der Bundesrepublik Deutschland.

Nach ständiger Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes, zuletzt mit Urteil zum so genannten „Führerscheintourismus“ vom 26. Juni 2008 (C-329/06), ist es einem Mitgliedstaat aufgrund der Richtlinie 91/439/EWG des Rates vom 29. Juli 1991 über den Führerschein in der durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. September 2003 geänderten Fassung verwehrt, in seinem Hoheitsgebiet die Fahrberechtigung abzulehnen, die sich aus einem zu einem späteren Zeitpunkt von einem anderen Mitgliedsstaat außerhalb einer für den Betroffenen geltenden Sperrfrist ausgestellten Führerschein ergibt. Der von einem anderen Mitgliedsstaat ausgestellte Führerschein ist auch ohne jegliche Formalität und daher ohne ein Umschreibungsverfahren anzuerkennen. Der Europäische Gerichtshof hat bereits in seiner Entscheidung vom 29. April 2005 (C-340/05 „Kremer“) ausdrücklich hervorgehoben und mit der neuen Entscheidung nochmals bestätigt, dass nach seiner Rechtsprechung die Richtlinie 91/439 die vormals bestehenden Systeme des Führerscheinumtausches beseitigen wollte und die Richtlinie es den Mitgliedstaaten verbietet, die Registrierung oder den Umtausch der nicht von ihren eigenen Behörden ausgestellten Führerscheinen zu verlangen. (vgl. EuGH a. a. O.; Thüringer OLG VRS 223, 367; OLG Saarbrücken NSTZ RR 2005, 50; OLG Nürnberg STV 2007, 278). Der Europäische Gerichtshof hat ferner wiederholt entschieden,

dass die anderen Mitgliedsstaaten nicht befugt sind, die Beachtung der in der Richtlinie 91/439 aufgestellten Ausstellungsveroraussetzungen nachzuprüfen, wenn die Behörden eines Mitgliedstaates einen Führerschein gemäß Artikel 1 Abs. 1 der Richtlinie ausgestellt haben (vgl. EuGH C-329/06 „Wiedemann“; C-227/05 „Halbritter“; C-340/05 „Kremer“).

Nach der neuesten Entscheidung des Europäischen Gerichtshof vom 26. Juni 2008 muss ein Mitgliedsstaat die Gültigkeit eines in einem anderen Mitgliedstaat erworbenen Führerscheins indes dann nicht anerkennen, wenn auf der Grundlage der Angaben in diesem Führerschein selbst oder aus anderen vom Ausstellermitgliedstaat herrührenden unbestreitbaren Informationen feststeht, dass zum Zeitpunkt der Ausstellung dieses Führerscheins sein Inhaber, auf den im Hoheitsgebiet des ersten Mitgliedsstaats eine Sperrfrist verhängt worden ist, seinen ordentlichen Wohnsitz nicht im Hoheitsgebiet des Ausstellermitgliedstaats hatte, mithin die in Artikel 7 Abs. 1 Buchstabe b der Richtlinie vorgeschriebene Wohnsitzvoraussetzung zum Zeitpunkt der Ausstellung des Führerscheins nicht erfüllt war (vgl. EuGH a. a. O.).

Hierzu hat das Amtsgericht keinerlei Feststellungen getroffen. Dem angefochtenen Urteil lässt sich nicht entnehmen, ob sich bereits aus dem Führerschein selbst ergibt, wo der Angeklagte zum Zeitpunkt der Ausstellung des Dokumentes seinen ordentlichen Wohnsitz hatte oder ob entsprechende Informationen, die vom Ausstellermitgliedstaat herrühren, ein Fehlen der Wohnsitzvoraussetzungen belegen.

Da mithin noch weitere Feststellungen möglich erscheinen, sah sich der Senat gehindert, entsprechend § 354 Abs. 1 StPO in der Sache selbst zu entscheiden und den Angeklagten freizusprechen. Auch weil in dem angefochtenen Urteil die Feststellungen zu einem etwaigen Verbotsirrtum des Angeklagten (§ 17 StGB), der bei Unvermeidbarkeit eine mögliche Schuld ausschließen würde, nicht ausreichen, kam ein Freispruch durch den Senat nicht in Betracht.

Die Sache bedarf neuer tatrichterlicher Verhandlung und Entscheidung.

Zivilrecht

§ 916 ZPO, §§ 1389, 1375 BGB

Ein künftiger Zugewinnausgleichsanspruch kann ab seiner Klagbarkeit durch einen Arrest gesichert werden.

Brandenburgisches Oberlandesgericht, 4. Senat für Familiensachen, Beschluss vom 29. September 2008 – 13 UF 68/08 –

Gründe:

Die gemäß §§ 567 Abs. 1 Nr. 2, 569 ZPO zulässige sofortige Beschwerde gegen die Zurückweisung des beantragten Arrestes ist begründet. In Abänderung der angefochtenen Entscheidung war zur Sicherung des Anspruchs der Antragstellerin auf künftigen Ausgleich des Zugewinns in Höhe des geltend gemachten Betrages von 103.000 EUR der dingliche Arrest in das Vermögen des Antragsgegners anzuordnen (§§ 916, 917 Abs. 2, 923 ZPO; § 1378 BGB).

Zwar ist das Familiengericht zu Recht davon ausgegangen, dass ein (künftiger) Zugewinnausgleichsanspruch mittels eines Arrestes nach § 916 ZPO gesichert werden kann. Nach mittlerweile überwiegender Meinung kann ein künftiger Zugewinnausgleichsanspruch ab seiner Klagbarkeit, die ab Rechtshängigkeit des Scheidungsverfahrens (§ 623 Abs. 1 i. V. m. § 621 Abs. 1 Nr. 8 ZPO) bzw. ab Geltendmachung eines vorzeitigen Zugewinnausgleichs (§ 1385, 1386 BGB) gegeben ist, durch einen Arrest gesichert werden (HansOLG FamRZ 2003, 238; OLG Karlsruhe, FamRZ 1997, 622; OLG Karlsruhe FamRZ 2007, 410). Es ist in der zivilprozessualen Literatur mittlerweile anerkannt (Zöller/Vollkommer, ZPO, 26. Aufl., § 916, Rn. 8; Stein/Jonas/Grunzky, ZPO, 22. Aufl., § 916, Rn. 11), dass auch künftige Ansprüche durch einen Arrest gesichert werden können, sofern sie – diese Einschränkung ist wegen § 926 ZPO erforderlich – klagbar sind. Auch bei den in § 916 Abs. 2 ZPO ausdrücklich erwähnten bedingten Ansprüchen handelt es sich insofern um künftige Ansprüche, da ihre Entstehung vom Eintritt einer Bedingung abhängig ist. Der Gesetzgeber misst damit dem Entstehungszeitpunkt einer Forderung – für die Zulässigkeit des Arrestes – keine entscheidende Bedeutung zu. Dass der erst mit Rechtskraft der Ehescheidung entstehende Zugewinnausgleichsanspruch (§ 1378 Abs. 3 Satz 1 BGB) somit außerhalb eines Scheidungsverbandes nicht isoliert einklagbar ist, ist zum einen im Hinblick auf den unter bestimmten Voraussetzungen möglichen vorzeitigen Zugewinnausgleich (§§ 1385 ff. BGB) – den die Antragstellerin hier im Hauptsacheverfahren geltend macht – und die Möglichkeit, die entsprechende Klage mit einer solchen auf Zahlung des Zugewinns zu verbinden (Palandt/Brudermüller, BGB, 67. Aufl., § 1386, Rn. 9), nicht uneingeschränkt zutreffend. Zum anderen kann die Frage der isolierten Klagbarkeit deshalb keine entscheidende Rolle spielen, weil das Sicherungsbedürfnis des Zugewinnausgleichsberechtigten sich bei einer isolierten Klage von demjenigen bei einer im Verbund geltend gemachten Klage nicht unterscheidet und es auch für den Schuldner im Hinblick auf § 926 Abs. 1 ZPO keinen Unterschied macht, ob die Hauptsacheentscheidung im Verbund oder in einem isolierten Verfahren getroffen wird.

Auch soweit die Gegenansicht (zuletzt OLG Karlsruhe, Beschluss vom 17.07.2006 – 18 WF 140/06 – zitiert nach juris) den Anspruch auf künftigen Zugewinnausgleich vor Rechtskraft des Scheidungsurteils nicht durch Arrest, sondern nur durch eine Klage auf Sicherheitsleistung nach § 1389 BGB für sicherbar hält, weil diese Vorschrift gegenüber § 916 ZPO *lex specialis* sei, verkennt diese Rechtsauffassung, dass § 1389 BGB bereits vor dem 01.07.1977 galt, somit zu einer Zeit, als der Zugewinnausgleich erst ab Rechtskraft der Ehescheidung geltend gemacht werden konnte. Sinn und Zweck der Vorschrift war es deshalb, dem Ausgleichsberechtigten eine Sicherungsmöglichkeit für die besonders manipulationsanfällige Zeit zwischen der Trennung der Eheleute und der Rechtskraft der Scheidung zu bieten, nicht jedoch, ihm eine bereits nach allgemeinen Regeln bestehende vorzuenthalten. Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass der Gesetzgeber dem Gläubiger ab dem 01.07.1977 zwar die Möglichkeit, den Zugewinnausgleich vor seiner Entstehung im Verbund geltend zu machen, einräumt, ihm jedoch die damit nach allgemeinen Grundsätzen entstehenden Sicherungsmöglichkeiten versagen wollte. Den Gläubiger kann beim Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen eines Arrests auch nicht ein schutzwürdiges Interesse, seinen Anspruch schon jetzt zu sichern, abgesprochen werden, zumal dieses in dem Eilverfahren, wo die Glaubhaftmachung der Voraussetzungen ausreicht (§ 920 Abs. 2

ZPO), effektiver möglich ist, als in dem Hauptsacheverfahren nach § 1389 BGB. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass § 1389 BGB den materiell-rechtlichen Anspruch als solchen, der Arrest aber dessen Vollstreckbarkeit sichert. Somit sind die Regelungsziele der Vorschriften unterschiedlich (Haußleiter/Schulz, Vermögensauseinandersetzung, 4. Aufl., Kap. 1, Rn. 537).

Die die Zulässigkeit des Arrests bejahende Rechtsauffassung beeinträchtigt auch nicht die Rechtsstellung des Schuldners dadurch unangemessen, als ihm das nach § 1389 BGB eingeräumte Recht, das Sicherungsmittel nach § 232 BGB frei zu wählen, genommen wird. Da in jedem Arrest nach § 923 ZPO eine Lösungssumme festzustellen ist, kann dem Schuldner statt Hinterlegung dieses Betrages auch eine andere Art der Sicherheitsleistung nach § 108 ZPO ermöglicht werden (Gießler/Soyka, Vorläufiger Rechtsschutz, 4. Aufl., Rn. 937; Zöllner/Vollkommer, a. a. O., § 923, Rn. 1).

Soweit das Familiengericht den Arrestantrag zurückgewiesen hat, weil die Antragstellerin ihren Arrestanspruch, nämlich das Bestehen eines Zugewinnausgleichsanspruchs in bestimmter Höhe nicht genügend glaubhaft gemacht hat, hat es die Anforderungen zu hoch angesiedelt.

Die nach § 920 Abs. 2 ZPO erforderliche Glaubhaftmachung bedeutet die Herbeiführung der richterlichen Überzeugung davon, dass für die Wahrheit der behaupteten Tatsache eine überwiegende Wahrscheinlichkeit spricht (BGH VersR 1986, 59). Dabei kann von einer überwiegenden Wahrscheinlichkeit bereits dann gesprochen werden, wenn mehr für als gegen die behauptete Tatsache spricht (Schuschke-Walker, a. a. O., § 920, Rn. 15). Insofern gilt bezüglich der zugelassenen Beweismittel § 294 ZPO gemäß § 286 Abs. 1 Satz 1 ZPO der Grundsatz der freien Beweiswürdigung.

Diese Überzeugung konnte der Senat gewinnen, da an die Darlegung und Glaubhaftmachung des voraussichtlichen Zugewinnausgleichsanspruchs keine zu hohen Anforderungen gestellt werden dürfen, weil der Gläubiger im Regelfall keinen genauen Einblick in die Vermögenswerte des Antragsgegners hat (vgl. Gießler/Soyka, a. a. O., Rn. 941), anhand der von der Antragstellerin vorgelegten eidesstattlichen Versicherung und dem mit der sofortigen Beschwerde sowie dem Schriftsatz vom 12. September 2008 im Einzelnen errechneten künftigen Zugewinnausgleichsanspruch. Insbesondere steht dem Erlass des Arrestes nicht entgegen, dass die Parteien über den Wert des in der ...straße 7 in R... gelegenen im Alleineigentum des Antragsgegners befindlichen Grundbesitzes unterschiedliche Wertansätze haben. Unstreitig ist der Wert der Immobilie insoweit, als auch der Antragsgegner diesen mit 267.136 EUR angibt. Dagegen ist aber die von der Antragstellerin durch die Marktbewertung eines ortsansässigen Immobilienmaklers dargelegte Bewertung des Grundstücks nachvollziehbar, zumal es sich bei dem Grundbesitz um ein vermietetes Mehrfamilienhaus handelt und im Rahmen der Bewertung, insbesondere auch die aus dem Miethaus entfallenden Erträge, die die Antragstellerin ebenfalls im Einzelnen dargelegt hat, zu berücksichtigen sind. Jedenfalls im Rahmen des summarischen Verfahrens ist der von ihr behauptete Wert des Grundstücks mit 320.000 EUR als nachvollziehbar dargelegt anzusehen.

Die Antragstellerin hat darüber hinaus auch einen Arrestgrund hinreichend glaubhaft gemacht (§§ 917, 920 Abs. 2, 294 ZPO). Bei objektiver Würdigung der gesamten Umstände, insbesondere auch der von der Antragstellerin im Beschwerdeverfahren weiter vorgebrachten Mittel zur Glaubhaftmachung besteht die Besorgnis, dass die Vollstreckung eines Urteils über einen Zuge-

winnausgleichsanspruch ohne Arrestverhängung zumindest wesentlich erschwert würde. Zwar dürfte nach dem bisherigen Vorbringen der Antragstellerin ein vorzeitiger Anspruch auf Zugewinnausgleich im Sinne des § 1386 Abs. 2 Nr. 1 BGB zu verneinen sein, da es sich bei der Veräußerung bzw. Übertragung des Grundbesitzes des Antragsgegners auf seinen Sohn nicht um ein zustimmungspflichtiges Rechtsgeschäft im Sinne des § 1365 Abs. 1 BGB gehandelt haben dürfte. Bei größerem Vermögen liegt eine Zustimmungsbedürftigkeit nach § 1365 Abs. 1 BGB in der Regel nur vor, wenn dem Veräußerer weniger als 10 % verbleiben (OLG München, FamRZ 2005, 272).

Diese Grenze dürfte hier schon deshalb überschritten sein, weil dem Antragsgegner nach dem eigenen Vorbringen der Antragstellerin neben dem Grundbesitz erhebliches Kapitalvermögen zur Verfügung steht. Letztlich kann dahingestellt bleiben, ob die Voraussetzungen des § 1386 Abs. 2 Nr. 1 BGB vorliegen, denn die Antragstellerin kann den Arrestanspruch erfolgreich auf eine vermögensvermindernde Handlung des Antragsgegners im Sinne des § 1375 BGB und damit eines vorzeitigen Zugewinnausgleichsanspruchs im Sinne des § 1386 Abs. 2 Nr. 2 BGB stützen. Zwar ist eine Besorgnis in der Richtung, dass im Falle eines späteren Zugewinnausgleichs eine Ausgleichsforderung der Antragstellerin rein rechnerisch nicht bestehen oder sich verringern könnte, nicht gegeben. Die von der Antragstellerin behauptete vermögensmindernde Handlung des Antragsgegners (unentgeltliche Zuwendung des Grundbesitzes an den Sohn) hat den künftigen Ausgleichsanspruch der Antragstellerin seiner Höhe nach nicht berührt. Denn wenn es sich um eine vermögensmindernde Handlung im Sinne des § 1375 Abs. 2 BGB handelt, wie die Antragstellerin behauptet, ist die Vermögensminderung dem Endvermögen des Antragsgegners zuzurechnen mit der Folge, dass die Vermögensminderung für den Zugewinnausgleich als nicht geschehen zu behandeln ist. Das ist auch bei der Prüfung der Forderungsgefährdung im Sinne von § 1386 Abs. 2 BGB zu berücksichtigen (Staudinger-Thiele, BGB, 12. Aufl., § 1386, Rn. 19).

Aber eine Gefährdung durch die Eigentumsübertragung ist mit Rücksicht darauf anzunehmen, weil der Wert des rechtlichen Vermögens des Antragsgegners die Höhe der zu erwartenden Ausgleichsforderung nicht erreicht und alsdann gemäß § 1378 Abs. 2 BGB die Ausgleichsforderung auf den Wert des vorhandenen Vermögens des Antragsgegners begrenzt wäre. Unter diesem Gesichtspunkt ist eine Gefährdung anzunehmen.

Die Antragstellerin hat jedenfalls mit Schriftsatz vom 12. September 2008 einen künftigen Zugewinnausgleichsanspruch in Höhe von 103.659,34 EUR schlüssig dargelegt. Dieser Anspruch wird nicht durch den Wert des restlichen Vermögens gedeckt, denn allein das von dem Antragsgegner gehaltene Kapitalvermögen würde zum Ausgleich des zumindest in Höhe von 103.659,34 EUR bestehenden Zugewinnausgleichsanspruchs nicht ausreichen.

Die Antragstellerin hat einen Arrestanspruch in dieser Höhe hinreichend glaubhaft gemacht (§§ 916, 920, 294 ZPO). Sie hat bereits erstinstanzlich und insbesondere im Beschwerdeverfahren mit Schriftsatz vom 12. September 2008 Tatsachen vorgebracht, die einen Arrestanspruch in Höhe von zumindest 103.659,34 EUR schlüssig erscheinen lassen. So hat sie ihren eigenen Zugewinn mit 145.290,90 EUR nachvollziehbar errechnet. Dies gilt auch für das Anfangs- und Endvermögen des Antragsgegners.

Hierbei ist zu beachten, dass eine Schlüssigkeitsprüfung angesichts der besonderen Eilbedürftigkeit nicht immer mit derselben Sorgfalt wie im normalen Erkenntnisverfahren erfolgen kann (Stein/Jonas/Grunzky, a. a. O., Rn. 4). Dies bedeutet, dass im vor-

liegenden summarischen Verfahren keine Detailprüfung vorgenommen werden kann, zumal es sich hier um eine Zugewinnausgleichsforderung als komplexen, von vielfachen Faktoren abhängigen Anspruch handelt. Jedenfalls spricht vieles dafür, dass es sich bei dem Sparvermögen der Eheleute um gemeinsames Vermögen handelt, da die Konten auf den Namen beider Eheleute lauten. Letztlich kann der Wert des Grundstücks nicht ohne Einschaltung von Sachverständigen ermittelt werden.

Es war von Amts wegen die Lösungssumme festzusetzen sowie die Art und Höhe der Sicherheitsleistung zu bestimmen (§ 108 ZPO).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO.

Justizministerialblatt für das Land Brandenburg

Das Justizministerialblatt erscheint in der Regel am 15. eines jeden Monats. Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg.

Der Preis für ein Bezugsjahr beträgt 58,80 EUR (einschließlich Postzustellgebühren und 7 % Mehrwertsteuer).

Die Einweisung kann jederzeit erfolgen. Die Kündigung ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig; sie muss bis spätestens 30. 9. dem Verlag zugegangen sein.

Einzelverkaufspreis: 4,86 EUR zuzüglich Versand und Portokosten und 7 % Mehrwertsteuer (nur Nachnahmeversand).

Die Lieferung des Blattes erfolgt durch die Post.

Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH,
Karl-Liebknecht-Straße 24-25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon: (03 31) 56 89 - 0